

Die Schweiz und die Digitalstrategie der Europäischen Union

Kommission von der Leyen (2021)

Inhaltsverzeichnis

Fokusthema 1: Plattformregulierung	7
Massnahme 1: Digital Services Act (DSA)	7
Massnahme 2: Digital Markets Act (DMA).....	10
Fokusthema 2: Datenwirtschaft.....	12
Massnahme 3: Datenstrategie	12
Massnahme 4: Verordnung über die Daten-Governance.....	14
Massnahme 5: Datengesetz	16
Fokusthema 3: Künstliche Intelligenz	17
Massnahme 6: Weissbuch zur Künstlichen Intelligenz.....	17
Massnahme 7: Gesetzlicher Rahmen für risikoreiche Anwendungen von künstlicher Intelligenz	19
Säule 1: Gesellschaft («Technologie im Dienste der Menschen»).....	21
Massnahme 8: Europäische Strategie für Quantentechnologien	21
Massnahme 9: Überarbeitete EuroHPC-Verordnung über das Hochleistungsrechnen	23
Massnahme 10: Europäische Blockchain-Strategie	25
Massnahme 11: Aktualisierter Aktionsplan zu 5G und 6G	27
Massnahme 12: Revision der Roaming-Regulierung	29
Massnahme 13: Neues Programm für die Funkfrequenzpolitik (2021)	31
Massnahme 14: Cybersicherheitsstrategie	32
Massnahme 15: Revision der Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (NIS-Richtlinie).....	34
Massnahme 16: Aktionsplan für digitale Bildung (Digital Education Action Plan).....	36

Massnahme 17: Initiative zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Menschen, die über digitale Plattformen arbeiten	38
Massnahme 18: Neue europäische digitale Identifizierung	39
Massnahme 19: Verstärkte Strategie für die Interoperabilität zwischen den EU-Behörden zur Gewährleistung einer Koordinierung und gemeinsamer Standards für einen sicheren Datenverkehr und sichere Datendienste ohne Grenzen im öffentlichen Sektor	40
Säule 2: Wirtschaft («Eine faire und wettbewerbsfähige Wirtschaft»)	42
Massnahme 20: Paket «Industriestrategie» – digitale Komponente	42
Massnahme 21: Paket «Digitalisierung des Finanzsektors»	44
Massnahme 22: Mitteilung zur Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert (Digital Levy)	46
Massnahme 23: Weissbuch zu Subventionen aus Drittstaaten	47
Massnahme 24: Instrument zu drittstaatlichen Subventionen	49
Massnahme 25: Neue Verbraucheragenda	50
Säule 3: Demokratie und Umwelt («Eine offene, demokratische und nachhaltige Gesellschaft»)	52
Massnahme 26: Revision der Verordnung über elektronische Identifizierung	52
Massnahme 27: Aktionsplan für Demokratie in Europa	54
Massnahme 28: Aktionsplan für die Medien und den audiovisuellen Sektor	56
Massnahme 29: Initiative für auf die Kreislaufwirtschaft ausgerichtete Elektronik	58
Massnahme 30: Förderung elektronischer Patientenakten auf der Grundlage eines gemeinsamen europäischen Austauschformats	60
Säule 4: Internationale Massnahmen	61
Massnahme 31: Strategie für die globale Zusammenarbeit im digitalen Bereich	61
Massnahme 32: Zentrum für digitalgestützte Entwicklung	62
Massnahme 33: Europäische Normungsstrategie – digitale Komponente	63
Massnahme 34: Bestandsaufnahme der Möglichkeiten und Aktionsplan zur Förderung des europäischen Ansatzes im Rahmen bilateraler Beziehungen und multilateraler Foren	65

Digitalstrategie der Europäischen Union

Worum geht es?

Ein «**Europa für das digitale Zeitalter**» gehört zu den Prioritäten der Kommission von der Leyen (VDL). Die europäischen Institutionen und die Mitgliedstaaten haben diese Priorität vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie bekräftigt und es geht nun darum den Binnenmarkt entsprechend anzupassen. Der wirtschaftliche Aufbauplan vom Mai 2020 sieht **134 Milliarden Euro für den digitalen Sektor** vor (d. h. fast 20 % der Gesamtausgaben von EUR 750 Mrd.), die in den kommenden Jahren investiert werden sollen.

Die Kommission hat im Rahmen ihrer neuen Digitalstrategie anfangs 2020 drei Hauptziele formuliert:

- **Die Technologie in den Dienst der Menschen stellen:** Die Wirtschaft soll durch die Nutzung digitaler Technologien gestärkt und wettbewerbsfähiger werden. Gleichzeitig sollen die technologischen Kompetenzen der Menschen gestärkt und die notwendigen Infrastrukturen ausgebaut werden. Weiter sind Massnahmen zum Schutz vor Cyberbedrohungen sowie Regeln bei der Entwicklung von Technologien im Bereich KI vorgesehen.
- **Eine faire und wettbewerbsfähige Wirtschaft schaffen:** Der europäische Binnenmarkt soll die Teilnahme aller Unternehmen sowie die Entwicklung und Vermarktung digitaler Technologien, Produkte und Dienstleistungen ermöglichen. Dadurch soll neben der Wettbewerbsfähigkeit auch das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in die Technologien gestärkt werden.
- **Eine offene, demokratische und nachhaltige Gesellschaft kreieren:** Grundwerte stehen im Zentrum der Nutzung neuer Technologien. Die Innovation trägt dazu bei, die Wirtschaft nachhaltiger zu gestalten und die Klimaneutralität bis 2050 zu erreichen. Für die Bürgerinnen und Bürger soll auch im digitalen Bereich ein Umfeld geschaffen werden, das die Grundlagen für einen vertrauenswürdigen Umgang mit den neuen Technologien bildet.

Präsidentin VDL will der EU im Digitalbereich international eine führende Rolle zuweisen, sie zur «**digitalen Souveränität**» befähigen und ihren technologischen Rückstand gegenüber den USA und China mit den erforderlichen Investitionen wettmachen. Brüssel plant, mit Mitteln im Rahmen der Programme Digitales Europa und Horizon Europe **eine Milliarde Euro pro Jahr** in die künstliche Intelligenz zu investieren. Bis zum Ende des Jahrzehnts soll über öffentlich-private Partnerschaften ein jährliches Investitionsvolumen von 20 Milliarden Euro mobilisiert werden.

VDL will der **EU eine entscheidende Rolle** geben in dieser neuen Phase der auf intelligente vernetzte Objekte ausgerichteten **digitalen Revolution** (umfangreicher Datenaustausch auf 5G-Netzen). Es geht nun darum, das **wirtschaftliche Potenzial der digitalen Transformation für die europäische Industrie** auszuschöpfen und in diesem für die europäischen Akteure unverzichtbar gewordenen Markt einen gebührenden Platz einzunehmen.

Die Kommission verabschiedete 2020 die **europäische Digitalstrategie** (ausgerichtet auf künstliche Intelligenz und Daten) sowie eine **Datenstrategie**. Konkret schlug sie einerseits eine **umfassende Regulierung der digitalen Dienste und der digitalen Märkte** vor und andererseits Massnahmen zur Erleichterung des **Datenaustauschs** im Hinblick auf die Schaffung eines Binnenmarkts für digitale Daten. Ausserdem präsentierte sie einen **neuartigen und starken Regelungsrahmen für KI-Anwendungen** nach Risikostufen. Schliesslich wurden auch die **quantitativen Ziele bis 2030** zur Digitalisierung von Kompetenzen, Infrastrukturen, Unternehmen und öffentlichen Diensten definiert (digitaler Kompass).

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Analyse der EU-Digitalstrategie auf die Schweiz hat aufgezeigt, dass die Massnahmen weitreichend sind und deshalb auch das **Potenzial für Auswirkungen auf den Schweizer Wirtschafts-, Innovations- und Forschungsstandort haben**.

Neben ihrem Umfang zeichnet sich die Digitalstrategie vor allem durch ihre Heterogenität aus. Es gilt zudem zu beachten, dass all diese Massnahmen noch in einem frühen Stadium stehen. Die portierten Gesetzesvorschläge müssen noch durch den Gesetzgebungsprozess und könnten von EU-Parlament und -Rat in den kommenden Jahren erheblich abgeändert werden. Die zu erwartende Geschwindigkeit der Beratungen ist dabei für jeden Gesetzesvorschlag und Themenbereich unterschiedlich und hängt unter anderem von den politischen Befindlichkeiten in Rat und Parlament ab. Bis zur Verabschiedung dieser Rechtsvorschriften durch den Rat und das Europäische Parlament dauert es in der Regel rund zwei Jahre. Nach der Verabschiedung sind wichtige Verordnungen (wie jene über die digitalen Daten, Dienste und Märkte sowie die künstliche Intelligenz) in der gesamten EU unmittelbar anwendbar. Die konkreten Folgen für die Schweiz müssen aus diesen Gründen einzeln betrachtet werden und können erst nach Abschluss der jeweiligen legislativen Arbeiten genauer abgeschätzt werden (siehe Kapitel «Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz» für jede Massnahme).

Trotzdem lassen sich für die Schweiz insbesondere **drei generelle Entwicklungen** als relevant identifizieren, namentlich

- (i) Regulierungsansätze in neuen Gebieten (bspw. Plattformregulierungen mit DSA und DSM sowie der Gesetzesvorschlag im Bereich Künstliche Intelligenz);
- (ii) die Instrumente der EU zur globalen Durchsetzung europäischer Standards sowie
- (iii) die strategische Stossrichtung in Bezug auf Autonomie und Souveränität der EU gegenüber anderen Machtzentren.

Die Analyse der Massnahmen hat gezeigt, dass die Bundesverwaltung, welche die Entwicklungen in allen Bereichen eng verfolgt, sich der möglichen Auswirkungen bewusst ist. Auch wenn die meisten Massnahmen kaum vor 2023 definitiv in Kraft treten dürften, gilt es die Entwicklungen weiterhin zu beobachten, um frühzeitig reagieren zu können und mögliche Chancen nutzbar zu machen bzw. allfällige Risiken rechtzeitig abzuwenden, damit der Schweiz keine Nachteile erwachsen.

Über dieses Dokument

Dieses Analysedokument ist ein Produkt der interdepartementalen Koordinationsgruppe DSM-CH des Bundes. Es bietet eine Übersicht der verschiedenen Massnahmen der EU-Digitalstrategie und analysiert deren mögliche Auswirkungen auf die Schweiz.

Einige dieser Massnahmen wurden bereits zu Beginn des Mandates der neuen Kommission unter Ursula von der Leyen kommuniziert, andere sind später dazugekommen. Mit 34 Massnahmen ist die Strategie sowohl umfangreich als auch heterogen. Um eine gewisse Übersicht zu wahren, wurden die einzelnen Massnahmen anhand der drei Fokusthemen und der drei strategischen Säulen der EU-Digitalstrategie klassifiziert. Wir haben zudem noch eine vierte Säule für die internationalen Massnahmen kreiert:

- **Fokusthema 1:** Plattformregulierung
- **Fokusthema 2:** Datenwirtschaft
- **Fokusthema 3:** Künstliche Intelligenz
- **Säule 1:** Gesellschaft («Technologie im Dienste der Menschen»)
- **Säule 2:** Wirtschaft («Eine faire und wettbewerbsfähige Wirtschaft»)
- **Säule 3:** Demokratie und Umwelt («Eine offene, demokratische und nachhaltige Gesellschaft»)
- **Säule 4:** Internationale Massnahmen

Alle aktuellen Massnahmen wurden unter einem der obenstehenden Punkte klassifiziert. Pro Massnahme finden sich dabei ein Beschrieb, der aktuelle Stand der Arbeiten sowie eine Einschätzung der möglichen Auswirkungen auf die Schweiz.

Es gilt **unbedingt zu beachten**, dass dieses Dokument eine Momentaufnahme darstellt. Es ist beispielsweise anzunehmen, dass die Kommission in der Zukunft noch weitere Massnahmen initiiert, die noch nicht in diesem Dokument abgebildet sind. Ebenfalls befinden sich alle dokumentierten Massnahmen noch in einem frühen Stadium – teilweise sind sie noch nicht einmal über eine Ankündigung hinausgekommen. Das bedeutet auch, dass die Gesetzgebungs- und/oder Umsetzungsprozesse noch nicht abgeschlossen sind. Die Massnahmen könnten sich also noch erheblich verändern.

Dieses Dokument und die darin enthaltenen Einschätzungen sollten deshalb mit der entsprechenden Vorsicht konsultiert werden. Die konkreten Folgen für die Schweiz können erst nach Abschluss der jeweiligen legislativen Arbeiten genauer abgeschätzt werden.

Fokusthema 1: Plattformregulierung

Massnahme 1: Digital Services Act (DSA)

Worum geht es?

Das europäische [Regelwerk für vermittelnde Online-Dienstleister](#) soll erneuert werden. Insbesondere sollen dabei einheitliche Regeln für die Rechte und Verantwortlichkeiten von digitalen Dienstleistern, vor allem von Online-Plattformen, geschaffen werden. Ziel ist einerseits, das Binnenmarktprinzip zu bewahren und andererseits einen **klaren Rechtsrahmen für Sorgfalts- und Transparenzpflichten von Online-Plattformen** zu schaffen, um systemische Risiken von illegalen und schädlichen Online-Inhalten zu mindern.

Zu diesem Zweck hat die Europäische Kommission am 15. Dezember 2020 den Gesetzesvorschlag für den «Digital Services Act» (DSA) vorgestellt. Dabei werden die Eckpfeiler der eCommerce-Richtlinie, d. h. die Haftungsbeschränkung, das Herkunftslandprinzip und das Verbot der allgemeinen Überwachungspflicht aufrechterhalten. Der DSA sieht jedoch **eine Reihe neuer und differenzierter Pflichten für digitale Dienstleister** vor, um systemischen Risiken bezüglich Grundrechtsverletzungen (wie z. B. Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit) oder der Verbreitung illegaler Inhalte (bspw. bestimmte Formen der Hassrede oder terroristische Propaganda) vorzubeugen. Je nach Risikoprofil müssen digitale Dienstleister dabei mehr oder weniger starke Sorgfaltspflichten einhalten:

- **Alle Intermediäre/Dienstleister** müssen:
 - jährliche Transparenzreports zu der Entfernung von Inhalten und Moderationspraktiken veröffentlichen*;
 - einen Zustellungsbevollmächtigten in der EU ernennen, falls sie keine Niederlassung in der EU haben.
- **Hosting-Provider und Online-Plattformen** müssen zusätzlich:
 - ein Meldesystem einrichten, mit dem Nutzer und Nutzerinnen potenziell illegale Inhalte melden können («Notice-and-Action Mechanism»).
- **Online-Plattformen*** müssen zusätzlich:
 - ein internes Beschwerdesystem und ein externes Schlichtungssystem einrichten, mit dem Nutzer und Nutzerinnen gegen Entscheide der Plattform rekurrieren können*;
 - strafrechtlich relevante Vergehen gegen Leben oder Sicherheit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden melden*;
 - Transparenzpflichten bei Werbung nachkommen*;
 - noch weitere Transparenzpflichten, wie z. B. halbjährliche Meldung der Nutzerzahlen, erfüllen*.
- **Sehr grosse Online-Plattformen** (über 45 Millionen Nutzer pro Monat in der EU) müssen zusätzlich:
 - ein jährliches Risiko-Assessment durchführen und entsprechende Massnahmen zur Risikominderung erarbeiten;
 - alljährlich einen unabhängigen Audit durchführen und Behörden Zugang zu Daten gewähren, die für die Umsetzung der Regulierung erforderlich sind;

- ihre Hauptparameter für Empfehlungssysteme veröffentlichen
- noch weitere Transparenzpflichten für Reporting und Werbung erfüllen (bspw. Veröffentlichung von Transparenzberichten alle 6 Monate und Speicherung von Werbung in einem Archiv für mindestens 1 Jahr).

*Ausgenommen davon sind Klein- und Kleinstunternehmen, d. h. Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden und einem jährlichen Umsatz von weniger als 10 Millionen Euro (für Kleinunternehmen) und Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitenden und einem jährlichen Umsatz von weniger als 2 Millionen Euro (für Kleinstunternehmen).

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow up

- Parlamentarische Arbeiten (Plenarabstimmung im Europäischen Parlament im Dezember 2021) und Verhandlung einer Position des Rates (Mitgliedstaaten) im Gange

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 1: Digital Services Act

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Schweiz verfügt über keine spezifische Gesetzgebung im Bereich der digitalen Dienstleistungen. Basierend auf dem aktuellen Gesetzestext ist es jedoch wahrscheinlich, dass die Schweiz sowohl direkt als auch indirekt vom DSA betroffen sein wird. Das EU-Parlament und der Rat könnten den aktuellen Gesetzesvorschlag der EU-Kommission im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses jedoch noch erheblich abändern. Die genauen Folgen für die Schweiz sind erst nach Abschluss der legislativen Arbeiten abzuschätzen.

In Bezug auf die **direkten Auswirkungen** gilt es vor allem festzuhalten, dass der DSA (wie auch die Datenschutzgrundverordnung) einen extraterritorialen Anwendungsbereich hat. Konkret bedeutet dies, dass die Verordnung nicht nur für Anbieter innerhalb des EU-Territoriums gilt, sondern für **alle Dienstanbieter, welche Dienste an Kunden in EU-Mitgliedstaaten anbieten** – unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung. Auch Schweizer Online-Dienstleister mit Kunden in EU-Mitgliedstaaten wären also betroffen. Da aktuell jedoch keine sehr grossen Online-Plattformen ihre Niederlassung in der Schweiz haben, ist davon auszugehen, dass die strengsten Sorgfaltspflichten keine direkten Anwendungen auf Schweizer Anbieter finden werden. Dies könnte sich ändern, falls Schweizer Online-Plattformen, die (auch) in der EU tätig sind, die entsprechende Grösse erreichen würden. Bestimmte Sorgfaltspflichten, wie beispielsweise jene zur Ernennung eines Zustellungsbevollmächtigten oder Informationspflichten bezüglich der Bearbeitung von Inhalten, können unter Umständen **Marktzugangshürden** darstellen.

Bezüglich **indirekter Auswirkungen** dürfte zu erwarten sein, dass gewisse EU-Standards von Plattformen bis zu einem gewissen Grad auch auf die Schweiz angewendet werden, da sie generell demselben Markt wie die EU-Mitgliedstaaten zugeschrieben wird. Das bedeutet, dass Schweizer Konsument*innen unter Umständen von erhöhten Schutzpflichten profitieren. Dies dürfte insbesondere für technische Massnahmen wie Melde- und Rekursysteme gelten. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass andere Massnahmen wie z. B. Berichterstattungs- oder Transparenzpflichten von den Plattformen nicht automatisch auch für die Schweiz angewandt würden. Die Vorgaben könnten neben einer Abnahme von illegalen Inhalten auch zu weniger gefälschten Produkten von Onlinehändlern führen, was von Vorteil für Schweizer Hersteller wäre.

Aufgrund der erwarteten Auswirkungen beobachtet der Bund den Gesetzgebungsprozess zum DSA weiterhin aufmerksam, um **mögliche Marktzugangshürden für Schweizer Unternehmen** sowie weitere Auswirkungen frühzeitig identifizieren zu können.

Massnahme 2: Digital Markets Act (DMA)

Worum geht es?

Der Vorschlag für ein [Gesetz über digitale Märkte](#) (DMA) legt Regeln für die sogenannten Gatekeeper (Torwächter) fest, das heisst für die grossen Online-Plattformen, die den Marktzugang kontrollieren. Das Gesetz erlegt ihnen Pflichten auf und befugt die Kommission zu Untersuchungen und Sanktionen. Mit der Reglementierung soll insbesondere die rechtliche Fragmentierung des EU-Binnenmarkts vermieden werden. Das DMA führt neu **Ex-ante-Massnahmen** gegen Gatekeeper ein, und zwar unabhängig davon, ob sie gemäss Wettbewerbsrecht als marktbeherrschend oder nicht definiert werden. Mit dem DMA sollen **unlautere Praktiken von Gatekeepern gegenüber gewerblichen Kunden** (wie beispielsweise das Verbot der Selbstbevorzugung oder das Verbot von Meistbegünstigungsklauseln) bekämpft und die **Öffnung der digitalen Märkte** begünstigt werden. Das DMA soll das europäische Wettbewerbsrecht ergänzen. Der Gesetzesvorschlag zielt auf Unternehmen, die mindestens einen Basisdienst (Suchmaschine, Dienste sozialer Netzwerke, gewisse Kommunikationsdienste, Betriebssysteme und Online-Vermittlungsdienste) kontrollieren und sich an viele Nutzerinnen und Nutzer in mindestens drei EU-Mitgliedstaaten richten. Die Kommission schlägt eine kumulative Prüfung bestimmter Kriterien vor:

- 1) **Grösse** (Jahresumsatz im EWR von mindestens 6,5 Mrd. Euro in den vergangenen drei Geschäftsjahren oder Marktwert von mindestens 65 Mrd. Euro im vergangenen Geschäftsjahr);
- 2) **Kontrolle eines Zugangstors** (Dienst mit monatlich mehr als 45 Millionen aktiven Endnutzerinnen und -nutzern in der EU und mehr als 10 000 in der EU niedergelassene aktive gewerbliche Nutzerinnen und Nutzer im letzten Geschäftsjahr); und
- 3) **Position** (dieses Kriterium ist erfüllt, wenn die beiden ersten in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre erreicht wurden).

Das Gesetz betrifft folglich die grössten Online-Plattformen. Den grossen Unternehmen droht im Sanktionsfall eine **Geldbusse im Betrag von 10 Prozent ihres weltweiten Jahresumsatzes.**

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- Parlamentarische Arbeiten und Verhandlung einer Position des Rates (Mitgliedstaaten) im Gange

Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Massnahme 2: Digital Markets Act

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die dereinst definitiven Regeln des DMA müssen grundsätzlich von Schweizer Unternehmen, die in der EU tätig sind, respektiert werden. Insofern könnten unter Umständen neue Marktzugangshürden für Schweizer Anbieter entstehen. Da derzeit jedoch keine sehr grossen Plattformen bzw. Gatekeeper ihren Sitz in der Schweiz haben, hat der DMA – Stand heute – de facto voraussichtlich **keine direkten Auswirkungen** auf Schweizer Online-Anbieter. Dies könnte sich ändern, falls Schweizer Online-Plattformen, die (auch) in der EU tätig sind, die entsprechende Grösse erreichen würden.

Bezüglich indirekter Auswirkungen ist zu erwarten, dass die neuen EU-Regeln von ausländischen grossen Gatekeeper-Plattformen auch auf die Schweiz angewendet werden, da sie von den Anbietern in der Regel demselben Markt wie die EU-Mitgliedstaaten zugeschrieben wird. Es dürfte sich für die grossen Online-Plattformen nur in Ausnahmefällen lohnen, den relativ kleinen Schweizer Markt anders zu behandeln als den EU-Markt. Das bedeutet, dass Schweizer Nutzer und Nutzerinnen solcher Anbieter – insbesondere auch Unternehmen – unter Umständen **indirekt von den neuen EU-Regeln profitieren** werden.

Der Bund beobachtet den Gesetzgebungsprozess zum DMA innerhalb der EU weiterhin aufmerksam, um **mögliche negative Konsequenzen für Schweizer Unternehmen** frühzeitig identifizieren zu können.

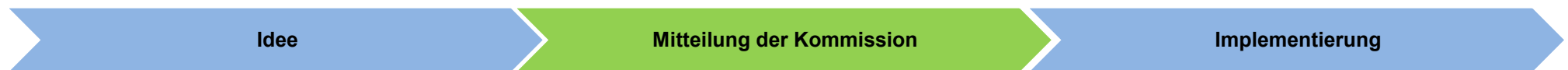
Fokusthema 2: Datenwirtschaft

Massnahme 3: Datenstrategie

Die [Datenstrategie](#) vom 19. Februar 2020 sieht **Mittel in Höhe von 1,6 Milliarden Euro** zur Finanzierung von **europäischen Infrastrukturen**, insbesondere von sicheren und energieeffizienten **Cloud-Diensten**, sowie von **interoperablen europäischen Datenräumen** vor. Ziel ist die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Daten-Governance durch die Verbesserung der Verfügbarkeit und der Weiterverwendung der Daten. Die Datenstrategie sieht ein Vorgehen vor, das auf vier Säulen beruht:

- 1. Sektorübergreifender Governance-Rahmen für Datenzugang und Datennutzung (öffentlich-privat)** (s. [Massnahme 4](#)): Governancefragen zu den europäischen Datenräumen werden in einem **übergeordneten Rechtsrahmen** geregelt.
- 2. Verabschiedung eines Durchführungsrechtsakts über hochwertige Datensätze:** Die Kommission wird darauf hinarbeiten, dass mehr **Daten des öffentlichen Sektors** für eine Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden, insbesondere im Hinblick auf ihr Potenzial für KMU. Um wichtige Referenzdatensätze des öffentlichen Sektors für Innovationen zu öffnen, wird sie das Verfahren zur Annahme eines Durchführungsrechtsakts über hochwertige Datensätze (Anfang 2021) einleiten.
- 3. Datengesetz (B2B)** (s. [Massnahme 5](#)): Mit dem 2021 vorgelegten Rechtsakt sollen die gemeinsame Nutzung von Daten zwischen Unternehmen und Behörden gefördert, die Nutzungsrechte an gemeinsam erzeugten Daten im B2B-Bereich festgelegt (gemeinsame Datennutzung zwischen Unternehmen), «etwaige ungerechtfertigte Hindernisse, die der gemeinsamen Datennutzung entgegenstehen, beseitigt» und der Rechtsrahmen des Digital Services Act präzisiert werden.
- 4. Schaffung von europäischen Datenräumen (europäische Cloud):** Die Kommission will die Entwicklung gemeinsamer europäischer Datenräume in bestimmten strategischen Wirtschaftszweigen und Bereichen von öffentlichem Interesse fördern. Dies soll zu **grossen Datenpools** mit den für die Nutzung und die Weitergabe von Daten erforderlichen technischen Instrumenten führen. Es wurden neun Bereiche definiert: Fertigung, Gesundheit, Finanzdaten, Grüner Deal, Mobilität, Energie, Agrarsektor, öffentliche Verwaltung und Bildung.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 3: Datenstrategie

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Aufgrund des Umfangs der europäischen Datenstrategie sind auch gewisse Auswirkungen auf die Schweiz zu erwarten. Insbesondere die beiden in der Strategie referenzierten Rechtsakte (s. Massnahme 4 und Massnahme 5) könnten auch die Schweiz bzw. Dienstleistungsunternehmen aus der Schweiz betreffen.

Es ist derzeit unklar, inwiefern die wirtschaftspolitischen Pläne im Bereich der europäischen Datenräume auch für europäische Drittstaaten wie die Schweiz offenstehen. Dabei ist auch zwischen den regulatorischen Voraussetzungen (s. Massnahmen 4 und 5) und dem technischen Zugang bzw. der Interoperabilität zwischen Systemen (bspw. über europäische Cloud-Projekte) zu unterscheiden.

Der Bund beobachtet die Entwicklungen in diesem Zusammenhang weiterhin aufmerksam.

Massnahme 4: Verordnung über die Daten-Governance

Worum geht es?

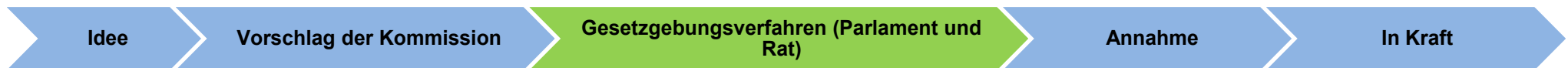
Die Kommission hat am 25. November 2020 einen Vorschlag für eine [Verordnung über europäische Daten-Governance](#) vorgelegt, mit der die Verfügbarkeit von Daten in allen Tätigkeitsbereichen des Binnenmarkts gefördert werden soll. Es sollen Anreize für die **Weiterverwendung von sensiblen Daten öffentlicher Stellen** (wie Energie-, Verkehrs- oder Gesundheitsdaten) geschaffen werden. Bisher erleichterte die [PSI-Richtlinie 2019/1024](#) die Weiterverwendung von Daten des öffentlichen Sektors; für sogenannt «sensible» Daten galt sie jedoch explizit nicht. Die Kommission stellt beispielsweise im privaten Sektor und in der **Forschung** eine höhere Nachfrage nach gemeinsamer Datennutzung fest. Das Dokument definiert drei Prioritäten:

- 1) **Spezifische Bedingungen** festlegen **für die Förderung und Erlaubnis der Weiterverwendung** gewisser Daten des öffentlichen Sektors, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder unter die statistische Geheimhaltung, den Datenschutz oder das Geschäftsgeheimnis fallen:
- 2) Gemeinsame Grundsätze für Datenmittler einführen, insbesondere einen **Anmelde- und Aufsichtsrahmen für die Erbringung von Diensten für die gemeinsame Datennutzung**;
- 3) Den Datenaltruismus fördern, indem ein Rahmen für die **freiwillige Eintragung** von Einrichtungen, die solche Daten sammeln und verarbeiten, eingeführt wird.

Ein Europäischer Dateninnovationsrat soll diesen Prozess begleiten. Daten, die im Besitz öffentlicher Unternehmen sind (wie öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, Kultureinrichtungen, Bildungseinrichtungen) sowie Daten, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geschützt sind, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (Art. 3).

Der Vorschlag der Verordnung sieht **weder eine Verpflichtung zur Verarbeitung oder Speicherung der Daten in der EU noch eine Verpflichtung zur Niederlassung in der EU für Drittländer** vor. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen sie erklärt, dass die Durchsetzungsmechanismen eines Drittlands **den Schutz geistigen Eigentums und von Geschäftsgeheimnissen in einer Weise gewährleisten, die im Wesentlichen dem durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutz gleichwertig ist**.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- Der portugiesische Ratsvorsitz will angesichts der «extrem technischen» Beschaffenheit des Dossiers demnächst zwei erläuternde Dokumente vorlegen (Ende Juni 2021).

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 4: Verordnung über die Daten-Governance

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Der von der Kommission vorgeschlagene Rechtsakt kann im Rahmen des EU-Gesetzgebungsprozesses noch vom Parlament und Rat abgeändert werden. Im Moment ist er jedoch nicht direkt auf die Schweiz anwendbar. Die Vorgaben für die Weitergabe von vertraulichen Daten öffentlicher Stellen sowie die gesetzlichen Anforderungen für Datenintermediäre gelten also nicht für die Schweiz. Die Verordnung entbindet die betreffenden EU-Stellen auch nicht von einschlägigen Geheimhaltungspflichten (vgl. Art. 3 Abs. 3 der Verordnung). Entsprechend sollten beispielsweise Daten, welche eine EU-Stelle mittels Amtshilfe aus dem Ausland erhalten hat, von der Anwendung nicht betroffen sein, da Amtshilfevereinbarungen typischerweise Spezialitäts- und Vertraulichkeitsvorbehalte enthalten.

Schweizer Unternehmen können jedoch insofern betroffen sein, als Datenintermediäre, welche ihre Dienstleistungen in der EU anbieten, aber nicht in der EU niedergelassen sind (sondern bspw. in der Schweiz), gewisse Regeln befolgen müssen, wie zum Beispiel die Ernennung eines gesetzlichen Vertreters in einem Mitgliedstaat (Art. 10 Abs. 3).

Zudem ist die Verordnung im Zusammenhang mit dem Transfer von vertraulichen, nicht-personenbezogenen Daten von öffentlichen Stellen aus der EU in die Schweiz relevant. So dürfen Weiterverwender dieser Daten nur Transfers in Drittstaaten veranlassen, wenn in diesen Drittstaaten angemessene Schutzvorkehrungen für diese nicht-personenbezogenen Daten bestehen. Angemessene Schutzvorkehrungen gelten dann als vorhanden, wenn in einem Drittland im Hinblick auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und des geistigen Eigentums **ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau** wie in der EU gilt. Hierzu kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen sie erklärt, dass ein Drittland ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau bietet.

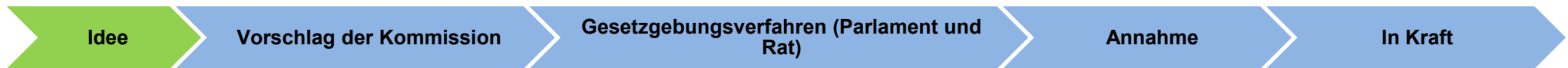
Konkret wird dieser Fall nur Unternehmen oder Stellen (bspw. Forschungseinrichtungen oder Hochschulen) in der Schweiz betreffen, die auf von öffentlichen Stellen in der EU veröffentlichte vertrauliche Daten zugreifen und diese in die Schweiz transferieren möchten. Dieses Äquivalenzverfahren zum Transfer von vertraulichen Daten von öffentlichen Stellen ist zu unterscheiden vom Äquivalenzverfahren, welches in der [DSGVO](#) festgehalten ist und für den Transfer von allen personenbezogenen Daten in Drittländer gilt.

Massnahme 5: Datengesetz

Worum geht es?

Mit dem 2021 vorgelegten Rechtsakt sollen die gemeinsame Nutzung von Daten zwischen Unternehmen und Behörden gefördert, die Nutzungsrechte an gemeinsam erzeugten Daten (Industrie) im B2B-Bereich festgelegt (gemeinsame Datennutzung zwischen Unternehmen), das Wettbewerbsrecht angepasst werden, um «etwaige ungerechtfertigte Hindernisse, die der gemeinsamen Datennutzung entgegenstehen, zu beseitigen», der Rechtsrahmen zum geistigen Eigentum zur Förderung der gemeinsamen Datennutzung überarbeitet (darunter die Datenbank-Richtlinie) und der Rechtsrahmen (z. B. Platform-to-Business, P2B) im Rahmen des Digital Services Act überprüft werden. Eine Marktstudie über die europäischen Cloud-Dienste wird zusammen mit einem Selbstregulierungsrahmen der Branche im zweiten Halbjahr 2022 erwartet.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

- Vorstellung des Gesetzesentwurfs durch die Kommission abwarten.

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 5: Datengesetz

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Diese Massnahme wurde erst angekündigt, aber noch nicht vorgestellt. Eine Einschätzung wird zu gegebener Zeit erfolgen.

Fokusthema 3: Künstliche Intelligenz

Massnahme 6: Weissbuch zur Künstlichen Intelligenz

Worum geht es?

Die EU will die Künstliche Intelligenz (KI) fördern, Vertrauen in die Technologie schaffen und eine weltweite Führungsrolle in diesem Bereich übernehmen. Dazu hat die Kommission am 19. Februar 2020 ein [Weissbuch zur Künstlichen Intelligenz](#) publiziert. Das Weissbuch stellt ein EU-weites Konzept für KI dar und schlägt Möglichkeiten für einen Gesetzesentwurf für KI mit hohem Risiko vor.

- **Ökosystem für Exzellenz**

- Aufbau einer neuen öffentlich-privaten [Partnerschaft für KI und Robotik](#)
- Stärkung und Vernetzung von Exzellenzzentren für KI-Forschung
- Verfügbarkeit mindestens eines auf KI spezialisierten Zentrums für digitale Innovationen pro Mitgliedstaat (s. European Digital Innovation Hubs)
- Zusätzliche Mittel für die Entwicklung und Nutzung von KI mithilfe des Europäischen Investitionsfonds
- Einsatz von KI zur Erhöhung der Effizienz öffentlicher Vergabeverfahren
- Förderung der Beschaffung von KI-Systemen durch öffentliche Einrichtungen

- **Ökosystem für Vertrauen**

- Risikoanpassung neuer KI-Rechtsvorschriften: Sie sollten Innovationen aber nicht im Weg stehen
 - Vorschlag im Weissbuch: Evaluierung aufgrund von Sektor und Art der Nutzung einer KI-Anwendung
- Vorgaben für risikoreiche KI-Systeme: Transparenz und Rückverfolgbarkeit müssen gegeben sein, und sie müssen unter der Kontrolle des Menschen stehen
- Überprüfbarkeit: Behörden müssen KI-Systeme ebenso überprüfen können wie Kosmetika, Autos und Spielzeug
- Datenneutralität

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow up:

-

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 6: Weissbuch zur Künstlichen Intelligenz

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

In 2018 hat der Bundesrat künstliche Intelligenz als ein zentrales Thema der Strategie «Digitale Schweiz» definiert und eine interdepartementale Arbeitsgruppe (IDAG KI) ins Leben gerufen. In einem [Bericht](#) vom Dezember 2019 hat die Arbeitsgruppe aufgezeigt, dass die Schweiz für die Herausforderungen der künstlichen Intelligenz insgesamt gut aufgestellt ist. Im November 2020 hat die IDAG KI [Leitlinien für den Umgang mit künstlicher Intelligenz](#) in der Bundesverwaltung erarbeitet. Die Leitlinien lehnen sich dabei auch an das Weissbuch der EU vom Februar 2020 sowie an die «Ethik-Leitlinien für eine vertrauenswürdige KI» der unabhängigen und hochrangigen Expertengruppe für KI an, welche die Europäischen Kommission 2018 eingesetzt hatte.

Angesichts der Bedeutung des Themas KI verfolgt die Schweiz die Entwicklungen dazu in der EU weiterhin mit grossem Interesse. Insbesondere der geplante EU-Rechtsrahmen zur **Risikoanpassung von KI-Anwendungen**, der im Weissbuch vorgeschlagen wird, könnte Auswirkungen für die Schweiz haben; siehe dazu die nachfolgende Massnahme 7.

Massnahme 7: Gesetzlicher Rahmen für risikoreiche Anwendungen von künstlicher Intelligenz

Worum geht es?

Die Kommission hat am 21. April 2021 das [Legislativpaket zur künstlichen Intelligenz \(KI\)](#) vorgelegt, das einen Vorschlag für eine [Verordnung mit harmonisierten Vorschriften zur künstlichen Intelligenz](#) und eine [Verordnung über Maschinen und Geräte](#) (neue Konformitätsverfahren, die u. a. das Internet der Dinge regeln) enthält.

Die KI-Verordnung sieht **abgestufte Verpflichtungen für KI-Anwendungen entsprechend ihrem Risikoniveau vor**. Die Regelung ist technologieneutral und regelt nicht die Technologie selbst. Am unteren Ende dieser Pyramide stehen die risikoärmsten Anwendungen ohne jegliche horizontalen Verpflichtungen. Anwendungen mit geringem Risiko erhalten eine **Transparenzverpflichtung gegenüber ihren Nutzern**. Anwendungen mit hohem Risiko sind erlaubt, müssen aber Anforderungen an die Datenqualität, die technische Dokumentation oder die menschliche Kontrolle erfüllen. Sie werden ebenfalls einer Konformitätsbewertung unterzogen, bevor sie auf den Markt gebracht werden. An der Spitze der Pyramide schließlich hat die Kommission beschlossen, vier grundrechtswidrige Verwendungszwecke zu verbieten, etwa die biometrische Identifizierung in Echtzeit und aus der Ferne in öffentlichen Bereichen zu Zwecken der Strafverfolgung.

Unabhängig von ihrer Niederlassung sind die Lieferanten von KI-Systemen die Hauptzielgruppe des Gesetzesvorschlages: Sie müssen ihre Produkte nach den entsprechenden Anforderungen und Verfahren bewerten lassen, Dokumentationen und Aufzeichnungen erstellen, für menschliche Überwachung und Qualitätsmanagement sorgen und die Anforderungen an die Cybersicherheit erfüllen. Für jedes Produkt muss ein autorisierter Importeur oder Vertreter in der EU ansässig sein. Anwender, die ein System verändern, unterliegen den Verpflichtungen der Lieferanten.

Eine Liste der Anwendungsfälle, die die Kommission derzeit als hochriskant einstuft, ist dem Vorschlag beigefügt (Anhang III). Dabei handelt es sich um KI-Technologien, die in **kritischen Infrastrukturen** (z. B. Verkehr), **Bildung und Beschäftigung** (z. B. Testauswertung, Lebenslaufsortierung), **Produktsicherheitskomponenten** (z. B. robotergestützte Chirurgie), **privaten und öffentlichen Dienstleistungen** (z. B. Finanzwesen: Kreditrisiko), **Strafverfolgung, die in Grundrechte eingreifen können** (z. B. Überprüfung der Zuverlässigkeit von Beweisen, Migrationsmanagement und Grenzkontrollen, Justizverwaltung und demokratische Prozesse) eingesetzt werden. KI-basierte **biometrische Fernidentifikationssysteme** gelten als hochriskant und unterliegen strengen Anforderungen. Ihr Einsatz in Echtzeit im öffentlichen Raum zu Strafverfolgungszwecken ist grundsätzlich verboten. Es gibt drei umfassende Ausnahmen für bestimmte Zwecke (z. B. Suche nach vermissten Personen, Tätern von terroristischen Handlungen). Außerdem ist eine Genehmigung durch ein Gericht oder eine andere unabhängige Stelle erforderlich.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung : Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), Bundesamt für Justiz (BJ), Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Massnahme 7 : Gesetzlicher Rahmen für risikoreiche Anwendungen von künstlicher Intelligenz

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Spezifische gesetzliche Regulierungen für KI existieren derzeit in der Schweiz noch nicht. Grundlage für den Umgang mit KI ist die geltende nationale und internationale Rechtsordnung, insbesondere die Bundesverfassung (BV, SR 101) und die Normen der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Der Bundesrat erachtet den allgemeinen Rechtsrahmen in der Schweiz zum gegenwärtigen Zeitpunkt als grundsätzlich geeignet und ausreichend, um mit den Herausforderungen der KI umzugehen.

Der neue EU-Rechtsrahmen zur Risikoanpassung von KI-Anwendungen wird extraterritoriale Wirkung entfalten (ähnlich wie z.B. die Datenschutzgrundverordnung) und dürfte somit auch Auswirkungen auf die Schweiz und die hier tätigen Unternehmen und Forschungseinrichtungen haben. Aus diesem Grund beobachtet der Bund die Entwicklungen des Gesetzgebungsprozesses innerhalb der EU aufmerksam, um ggf. frühzeitig Massnahmen treffen zu können. Für die detaillierte Regelung von Hochrisikoprodukten sieht das Projekt die Umsetzung des bewährten Systems der Produktzertifizierung vor, das seit den 1980er Jahren in der harmonisierten Gesetzgebung existiert. Dieser Ansatz ist den Handelspartnern der EU gut bekannt und nicht sehr umstritten. Die Schweiz hat es für die meisten technischen Vorschriften für Industrieprodukte übernommen (Bundesgesetz über die Produktsicherheit).

Säule 1: Gesellschaft («Technologie im Dienste der Menschen»)

Massnahme 8: Europäische Strategie für Quantentechnologien

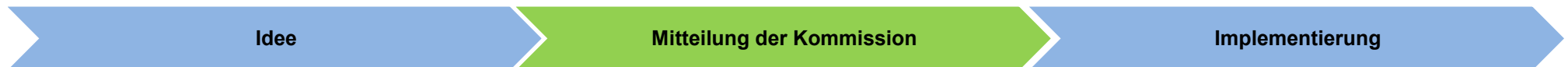
Worum geht es?

Im Oktober 2018 hat die Kommission die «[Quantum Technologies Flagship](#)»-Initiative lanciert. Die Initiative bringt Forschungsinstitutionen, die Privatwirtschaft und Fördermittel aus der öffentlichen Hand zusammen, um Quantentechnologien für Europa zu fördern. Die Initiative wird bis 2028 laufen und Projekte im Bereich Quantum mit insgesamt 1 Milliarde Euro unterstützen. Das «Flagship» hat am 3. März 2021 seine [strategische Forschungsagenda](#) (*Strategic Research Agenda, SRA*) veröffentlicht, die eine klare Richtung für die Entwicklung von Forschung und Innovation im Bereich Quantum vorgibt. Forschung und Innovation unter dem «Quantum Flagship» werden sich auf vier Bereiche konzentrieren: i) **Quantenkommunikation**, für die Entwicklung von Netzwerken, die wachsende Mengen von Daten sicher übermitteln können; ii) **Quantenrechnen**, um enorme Rechenkapazitäten zur Lösung komplexer Probleme zur Verfügung stellen zu können; iii) **Quantensimulation**, für die exakte Simulation von z. B. Wetter oder Chemikalien, nahe der Realität; und iv) **Quantensensoren und -Vermessung**, für exakte Messergebnisse. Die SRA des «Quantum Flagship» will diese vier Prioritäten mit folgenden Massnahmen umsetzen:

- 1) Einbezug aller wichtigen Akteure auf dem Gebiet, Schaffen eines **innovativen Ökosystems**
- 2) Fördern des **Zugangs zu Finanzierung**, Aufbau einer nachhaltigen Quantenindustrie in Europa
- 3) Aufbau der **Infrastruktur und Wertschöpfungsketten**, Erarbeiten von **Industriestandards** mit internationalen Partnern
- 4) Erarbeiten einer europäischen Strategie für **geistiges Eigentum und Definition von Standards** (zusammen mit dem Europäischen Patentamt)
- 5) **Bildung und Öffentlichkeitsarbeit**, Förderung von Quantenphysik als Teil der Bildung, Ausbildung und Förderung von Spezialistinnen und Experten

Projekte in den oben genannten Bereichen werden unter dem **Horizon-Europe**-Rahmenprogramm aufgelegt, während Investitionen in Infrastruktur durch das **Digital Europe Programme** unterstützt werden.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Massnahme 8: Europäische Strategie für Quantentechnologien

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Forschende in der Schweiz haben sich in den letzten Jahren sehr erfolgreich an Quantentechnologieprojekten im Rahmen des Horizon 2020 / Quantum Technologies Flagship bzw. der europäischen [QuantERA](#)-Initiative beteiligt. Die Schweiz hat Interesse daran, auch in Zukunft auf die langjährige Forschungsk Kooperation mit Europa im Bereich der Quantentechnologie zu bauen. Eine Assoziierung an die Programme **Horizon Europe** (HEU) sowie **Digital Europe** (DEP) ist eine Voraussetzung für die weitere Teilnahme der Schweiz an den verschiedenen Aktivitäten im Bereich der Quantentechnologie.

Selbst wenn die Schweiz am DEP und HEU assoziiert sein wird, ist es jedoch möglich, dass die Schweiz von gewissen Aktivitäten (z. B. Bau und Beschaffung von Quantenrechnern oder Quantenkommunikationsinfrastruktur) ausgeschlossen sein könnte. Die Diskussion in Europa über «**technologische Souveränität**» führt zunehmend dazu, dass Nicht-Mitgliedstaaten, die an HEU und DEP assoziiert sind, aus sensiblen Technologie-Domänen wie z. B. Quantum ausgeschlossen werden könnten. So arbeitet die EU derzeit an der Entwicklung und dem Aufbau einer Quantenkommunikationsinfrastruktur (EuroQCI), um Quantentechnologien in konventionelle Kommunikationsinfrastrukturen zu integrieren und somit eine ultra-sichere Datenübertragung zu ermöglichen. Die EU hat jedoch die Beteiligung von Drittstaaten wie der Schweiz an EuroQCI aus Gründen der «technologischen Souveränität» ausgeschlossen.

Massnahme 9: Überarbeitete EuroHPC-Verordnung über das Hochleistungsrechnen

Worum geht es?

Mit dem neuen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für die Periode 2021–2027 hat die Europäische Kommission sich zu einer Revision des Reglements der Institutionellen Partnerschaft [Gemeinsames Unternehmen EuroHPC](#) entschieden. Die am 18. September 2020 vorgeschlagene Verordnung sieht im Wesentlichen eine Fortsetzung der bestehenden Initiative vor. Die Kommission beauftragt EuroHPC des Weiteren mit den folgenden Kernaufgaben:

- **Infrastruktur:** Beschaffung von Hochleistungsrechen- und Dateninfrastruktur der Weltklasse (inkl. zukünftige Quantenrechner) sowie Modernisierung der aktuellen Infrastruktur. Mehrere Hochleistungsrechner wurden bereits beschafft (z. B. die [LUMI](#)-Infrastruktur in Finnland, an der sich die Schweiz beteiligt).
- **Förderung von Hochleistungsrechendiensten:** Unionsweiter und Cloud-gestützter Zugang zu förderierten und sicheren Hochleistungsrechen-, Quanteninformatik- und Datenressourcen für öffentliche und private Nutzer in ganz Europa sicherstellen.
- **Technologie:** Unterstützung einer Forschungs- und Innovationsagenda zur Entwicklung eines europäischen Supercomputing-Ökosystems von Weltklasse.
- **Anwendung:** Unterstützung von Aktivitäten zur Erhaltung der derzeitigen Führungsposition Europas bei wichtigen Rechen- und Datenanwendungen und Softwarecodes für die Wissenschaft, die Industrie (einschliesslich KMUs) und den öffentlichen Sektor.
- **Ausbau der Nutzung und der Kompetenzen:** Aufbau und Vernetzung von nationalen HPC-Kompetenzzentren, um die wissenschaftliche und industrielle Nutzung von Supercomputing-Ressourcen und Datenanwendungen zu fördern.

Teilnehmende des Gemeinsamen Unternehmens EuroHPC sind die EU-Mitgliedstaaten sowie die bei Horizon Europe, Digital Europe und/oder dem EU-Förderinstrument «Connecting Europe Facility (CEF)» assoziierten Staaten als auch die privaten Vereinigungen «European Technology Platform for High Performance Computing» (ETP4HPC) und «Big Data Value Association» (BDVA).

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow up:

Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Massnahme 9: Überarbeitete EuroHPC-Verordnung über das Hochleistungsrechnen

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Schweiz nimmt im Bereich HPC bereits eine **Vorreiterrolle** in Europa ein. Seit 2013 gehört der Rechner Piz Daint am CSCS (Centro Svizzero di Calcolo Scientifico) in Lugano zu den leistungsfähigsten Rechnern der Welt.

Seit März 2019 ist die Schweiz Mitglied des EuroHPC. Die Schweiz hat Interesse daran, auch in Zukunft am EuroHPC teilzunehmen, um ihre gute Ausgangslage weiter auszubauen und um die Zukunft des Hochleistungsrechnens aktiv mitgestalten zu können. Da 2021 das EuroHPC in das neue Digital Europe Programme (DEP) eingebettet worden ist, ist eine Assoziation am DEP eine Voraussetzung zur (weiteren) Teilnahme der Schweiz an den verschiedenen Aktivitäten des Gemeinsamen Unternehmens EuroHPC.

Selbst wenn die Schweiz am DEP assoziiert sein wird, ist es möglich, dass sie von gewissen Aktivitäten (z. B. Bau und Beschaffung von Quantenrechnern) ausgeschlossen werden könnte. Die Diskussion in Europa über «**technologische Souveränität**» führt zunehmend dazu, dass Nicht-Mitgliedstaaten, die zwar an Horizon Europe und Digital Europe assoziiert sind, aus ausgewählten Technologie-Domänen (z. B. Quantum) ausgeschlossen werden könnten.

Massnahme 10: Europäische Blockchain-Strategie

Worum geht es?

In der Kommunikation «[Gestaltung der digitalen Zukunft Europas](#)» vom Februar 2020 (S. 8), erwähnt die Kommission das Erarbeiten von Strategien im Bereich Quantentechnologie und Blockchain, vorgesehen für das zweite Quartal 2020. Bis jetzt liegt jedoch noch keine Strategie vor.

Die EU will eine Führungsrolle im Bereich Blockchain übernehmen, wozu sie auf Investitionen in Forschung und Innovation unter Horizon Europa und dem EU AI/Blockchain Investment Fund setzt. Die «[European Blockchain Partnership](#)», die die Kommission gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten sowie den EWR-Staaten 2018 ins Leben gerufen hat, arbeitet an der «European Blockchain Services Infrastructure (EBSI)», einer gemeinsamen Blockchain-Infrastruktur für öffentliche Dienstleistungen. Des Weiteren will die Kommission im Bereich Blockchain Standards setzen und mit zukünftigen Gesetzgebungen (s. z. B. [Massnahme 21](#)) Rechtssicherheit schaffen. Die Kommission fördert auch Bildung im digitalen Bereich und sucht den Austausch mit wichtigen Interessensvertretern der Blockchain-Community. Um Blockchain-Entwicklungen zu verfolgen und Innovation zu fördern, hat die Kommission 2018 das «[EU Blockchain Observatory & Forum](#)» gegründet.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow up:

Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)

Massnahme 10: Europäische Blockchain-Strategie

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz:

Mehrere Aspekte, die im Blockchain-Bereich vorgesehen sind, könnten sich potenziell auf die Schweiz auswirken.

Namentlich sieht der Reglementierungsvorschlag der EU keinen Marktzugangsmechanismus für Drittländer vor. Die Erbringung von Dienstleistungen aus Drittländern wäre tatsächlich nur möglich, wenn die angebotenen Dienstleistungen auf die ausschliessliche Initiative einer in der EU ansässigen Person zurückgehen. Einige Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts dürfte ein Evaluationsbericht über die Einführung einer allfälligen Äquivalenz für Drittländer vorgelegt werden.

Es ist schwer zu sagen, inwiefern sich dieser Rechtsakt zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten sowie des Finanzsektors vor Risiken im Umgang mit der Blockchaintechnologie eignet und ob sie nennenswerte Folgen für die Innovation und die Wettbewerbsfähigkeit in der EU haben wird und ob sich diese Faktoren auch auf die Schweiz bezüglich Wettbewerb und Synergien erheblich auswirken werden.

Die Schweiz wird die Entwicklung in diesem Bereich weiterhin aufmerksam verfolgen.

Massnahme 11: Aktualisierter Aktionsplan zu 5G und 6G

Worum geht es?

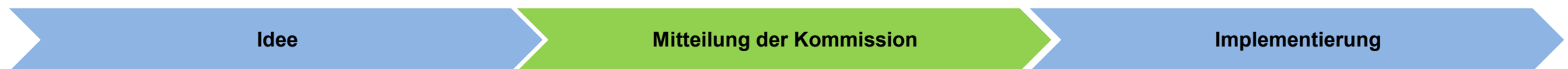
Am 3. Februar 2021 hat die Kommission die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) mit der **einheitlichen Zertifizierung der 5G-Netze** beauftragt. Dieses Mandat basiert auf dem Cybersicherheitspaket aus dem Jahr 2019, in dem die Agentur mit der Ausarbeitung dieser europäischen Schemata beauftragt wurde. Für 5G-Netze ist die Cybersicherheit besonders wichtig, weil sie auch für die Übermittlung sensibler Daten und Dienste verwendet werden. Die Kommission hat in Aussicht gestellt, dass sie zu Fachbeiträgen an ihre entsprechende Arbeitsgruppe aufrufen wird, zur Frage, wie Lücken bei den Netzausrüstern zu füllen und Probleme im Zusammenhang mit chinesischen Unternehmen zu vermeiden sind.

Gleichzeitig müssen sich die Kommission und die Mitgliedstaaten bis zum 30. März 2021 auf ein Instrumentarium für den 5G-Aufbau verständigen. In ihrer [Empfehlung](#) vom 18. September 2020 fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, ein **Instrumentarium bewährter Verfahren für den Netzaufbau (vorrangig Glasfaser und 5G)** zu erarbeiten.

2016 hatte die Kommission im Zusammenhang mit der Strategie für den digitalen Binnenmarkt einen Aktionsplan für 5G vorgelegt, in dem die 5G-Technik als «bahnbrechend» für neue digitale Wirtschafts- und Geschäftsmodelle bezeichnet wurde. Um diese konkreten Vorteile zu schaffen, sieht der Aktionsplan unter anderem eine stärkere Koordinierung unter den Mitgliedstaaten bei der Einführung von 5G-Netzen, die Bereitstellung eines entsprechenden Frequenzspektrums, die Unterstützung eines umfassenden Standardisierungskonzepts und die Förderung wichtiger vorkommerzieller Versuche vor. Allerdings ist der Aufbau dieser neuen Generation von Mobilfunknetz bei der EU-weiten Zuweisung der Frequenzen in Verzug geraten (im Durchschnitt pro Mitgliedstaat erst ein Viertel des ersten Loses).

Die Kommission will den aktuellen Aktionsplan für 5G überarbeiten und auch die Nachfolgetechnologie 6G darin aufnehmen.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow up:

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 11: Aktualisierter Aktionsplan zu 5G und 6G

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

In der Schweiz wurden die Frequenzen für den Aufbau der 5G-Netze bereits im Frühling 2019 mittels Auktion vergeben. In der Folge bauten insbesondere Swisscom und Sunrise ihre Netze zügig aus und erreichen heute eine Versorgung der Bevölkerung von rund 90 Prozent. Damit nimmt die Schweiz im internationalen Vergleich eine Spitzenposition ein. Aufgrund von wachsenden Widerständen in Teilen der Bevölkerung ist der Netzausbau jedoch ins Stocken geraten. Hauptursache der Widerstände ist die Angst vor gesundheitlichen Auswirkungen der 5G-Strahlung.

Die Schweiz befasst sich im Zuge der Revision des Fernmeldegesetzes per 1. Januar 2021 ebenfalls mit Fragen der Sicherheit der Fernmeldenetze. Der revidierte Artikel 48a des Fernmeldegesetzes (FMG) trägt die Überschrift «Sicherheit» und verpflichtet zum einen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten zur Bekämpfung von unbefugten Manipulationen von Fernmeldeanlagen durch fernmeldetechnische Übertragungen. Dabei wird ihnen das Recht eingeräumt, Verbindungen zum Schutz der Anlagen umzuleiten oder zu verhindern sowie Informationen zu unterdrücken.

Der Bundesrat wird ermächtigt, zum Schutz vor Gefahren, zur Vermeidung von Schäden und zur Minimierung von Risiken Bestimmungen über die Sicherheit von Informationen und von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten zu erlassen («Verfügbarkeit», «Betrieb», «Sicherstellung von redundanten Infrastrukturen», «Meldung von Störungen», «Nachvollziehbarkeit von Vorgängen» sowie «Umleitung oder Verhinderung von Verbindungen sowie Unterdrückung von Informationen»).

Das UVEK beabsichtigt, die Ermächtigung des Bundesrates im Rahmen einer Revision der Fernmeldedienstverordnung (FDV) zu konkretisieren und bis Ende 2021 eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage vorzubereiten. Dabei orientiert sich die Schweiz auch an den technischen Massnahmen aus der 5G-Toolbox der EU. Die Netzsicherheit betrifft dabei nicht nur die 5G-Netze, sondern leistungsfähige Fernmeldenetze insgesamt.

Massnahme 12: Revision der Roaming-Regulierung

Worum geht es?

Die «Roam like at home»-Regulierung der EU enthält folgende Elemente:

- Keine Roamingaufschläge für vorübergehende Reisende aus EU/EWR-Staaten innerhalb der EU. Die Nutzer zahlen also bei Auslandsreisen (innerhalb EU/EWR) den gleichen Preis für die Nutzung ihres mobilen Endgerätes wie zu Hause.
- Preisobergrenzen auf Grosshandelsebene seit 15. Juni 2017
- Fair Use Policy (Verhinderung von Missbrauch)
- Sustainability (Aufschläge, wenn Anbieterinnen nachweisen, dass durch das EU-Roaming ihr nationales Entgeltmodell gefährdet ist)

Die aktuelle Roaming-Regulierung wird zurzeit einer Revision unterzogen, die Europäische Kommission schlägt eine Verlängerung der existierenden Regulierung bis 2032 vor.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 12: Revision der Roaming-Regulierung

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die «Roam like at home»-Regulation der EU gilt nicht für die Schweiz. Um ähnliche Tarif-Vorteile für Schweizer Kundinnen und Kunden in der Europäischen Union (bzw. europäische Kundinnen und Kunden in der Schweiz) zu erreichen, müsste ein bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und der EU unterzeichnet werden.

Aufgrund der Revision des schweizerischen Fernmeldegesetzes (FMG) sind seit anfangs Jahr die rechtlichen Grundlagen für die Regulierung der Endkundenpreise im Rahmen internationaler Vereinbarungen in Kraft. Eine solche Regulierung würde es Kundinnen und Kunden erlauben, unabhängig von ihrem Abonnement auch im Ausland von den gleichen Tarifen wie im Inland für Telefongespräche, SMS oder die Nutzung von mobilen Daten zu profitieren. Das Gleiche würde auch für die ausländischen Kundinnen und Kunden in der Schweiz gelten.

Es wäre nun möglich, Verhandlungen mit der EU zur Festlegung von Grosshandelspreisen in Betracht zu ziehen. Die Obergrenzen für die Endkundenpreise könnten in der Folge vom Bundesrat auf nationaler Ebene festgelegt werden.

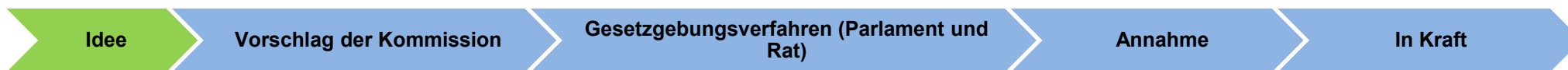
Massnahme 13: Neues Programm für die Funkfrequenzpolitik (2021)

Worum geht es?

Die Europäische Kommission hat für 2021 ein neues Programm zur Frequenzpolitik angekündigt. Aktuell ist noch kein Veröffentlichungsdatum für dieses Programm bekannt.

Das aktuelle Programm für die Funkfrequenzpolitik ist seit 2012 die Grundlage für eine effiziente Frequenzpolitik. Die meisten Bestimmungen wurden bereits umgesetzt, zahlreiche Themen sind aber immer noch aktuell. Auch wenn sich die Herausforderungen der Frequenzpolitik verschoben haben, braucht es noch immer eine klare Ausrichtung der Frequenzpolitik. Covid-19 ist derzeit eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Herausforderung von noch nie da gewesenen Ausmass. Konnektivität und technologischer Fortschritt sind die Eckpfeiler der wirtschaftlichen Erholung in der EU. Das vorrangige Ziel ist eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums zur Unterstützung der EU-Politiken (in Schlüsselbereichen wie dem europäischen «Green Deal») und mit möglichst grossem Mehrwert für die Gesellschaft.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 13: Neues Programm für die Funkfrequenzpolitik (2021)

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Aufgrund der geografischen Lage der Schweiz in Europa und weil Funkfrequenzen sich nicht an Grenzen halten, müssen die Elemente des zukünftigen «Radio Spectrum Policy Programme» (RSPP) und insbesondere die damit einhergehenden Harmonisierungsbeschlüsse der Kommission de facto auch in der Schweiz umgesetzt werden.

Es gilt zu beachten, dass die technischen Aspekte der Harmonisierungsmassnahmen in die Kompetenz der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) fallen, bei der die Schweiz Mitglied ist.

Massnahme 14: Cybersicherheitsstrategie

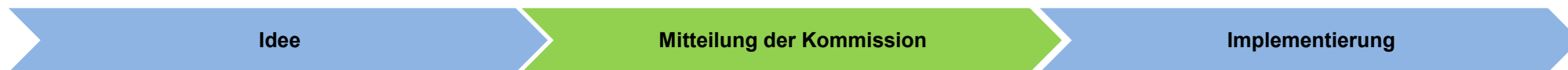
Worum geht es?

Die [Mitteilung](#) über Die Cybersicherheitsstrategie der EU für die digitale Dekade vom 16. Dezember 2020 schlägt vor, die Cybersicherheit entlang der gesamten Lieferkette zu integrieren und die Aktivitäten und Ressourcen der EU in den vier Cybersicherheitskreisen – Binnenmarkt, Strafverfolgung, Cyberdiplomatie und Cyberabwehr – zusammenzubringen (vgl. [Factsheet](#)). Die Strategie deckt die Sicherheit wesentlicher Dienste ab wie Krankenhäuser, Stromnetze, Eisenbahnen und die ständig wachsende Zahl vernetzter Geräte in Haushalt, Büro und Industrie. Sie bezweckt den Aufbau kollektiver Kapazitäten, um grössere Cyberangriffe abwehren zu können. Im Hinblick auf die Gewährleistung der internationalen Sicherheit und Stabilität enthält sie auch Pläne für die Zusammenarbeit mit Partnern aus der ganzen Welt. Sie führt Massnahmen im Zusammenhang mit den drei Handlungsbereichen der EU auf: 1) Resilienz, technologische Souveränität und Führungsrolle, 2) Aufbau operativer Kapazitäten zur Prävention, Abschreckung und Reaktion und 3) Förderung eines globalen offenen Cyberraums.

Im Rahmen des Programms Digitales Europa beabsichtigt Brüssel unter anderem den Aufbau eines «**Cyberschutzschilds**» bestehend aus einem EU-Netz KI-gestützter Sicherheitseinsatzzentren zur Erkennung von Cyberbedrohungen, begleitet von Investitionen in digitale Kompetenzen und einer breiten Einführung von Cybersicherheitstechnik. Die Kommission wird ausserdem eine Verordnung über die Sicherheit des Internets der Dinge vorlegen.

Die Strategie enthält zwanzig Massnahmen für ein Vorgehen auf internationaler Ebene, gibt aber keinen konkreten Zeitplan vor. Brüssel schlägt vor, das im Juni 2017 verabschiedete **EU-Instrumentarium für die Cyberdiplomatie zu überarbeiten**. Im Mai 2019 verabschiedete der Rat eine Regelung, die es der EU ermöglicht, **Sanktionen bei Cyberangriffen** zu ergreifen. In seiner Stellungnahme vom März 2021 zur Cybersicherheitsstrategie bekräftigte der Rat, dass er eine strategische Autonomie anstrebt. Dazu gehört die Stärkung der Fähigkeit zu autonomen Entscheidungen im Bereich der Cybersicherheit, um die digitale Führungsrolle der EU und ihre strategischen Kapazitäten zu stärken. Die Kommission setzt auf eine **stärkere Zusammenarbeit auf internationaler Ebene** (Schaffung eines informellen EU-Netzes für Cyberdiplomatie) und plant eine **Debatte über internationale Normen und Standards**.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

Federführung in der Bundesverwaltung: Nationales Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) und Büro des Sondergesandten für Cyber-Aussen- und -Sicherheitspolitik (EDA)

Massnahme 14: Cybersicherheitsstrategie

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die in der Kommunikation aufgeführten Massnahmen zur Stärkung der Resilienz, der Souveränität und der Leadership (Pfeiler 1) beziehen sich stark auf die Überarbeitung der Netz- und Informationssicherheitsrichtlinie (NIS-Richtlinie). Die Konsequenzen für die Schweiz in Bezug auf die vorgeschlagenen Regulierungen zur Cybersicherheit werden deshalb unter Massnahme 15 beurteilt. Darüber hinaus könnten folgende der erwähnten Massnahmen Auswirkungen auf die Schweiz haben.

Zusammenarbeit Security Operation Centres (SOCs): Die unter dem ersten Pfeiler aufgeführte Formalisierung der Zusammenarbeit zwischen SOCs könnte eine Herausforderung darstellen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch offen, wie sich die Zusammenarbeit zwischen SOCs und Drittstaaten gestalten wird. Aktuell funktioniert der Austausch mit solchen Zentren der wichtigen EU-Staaten auf informeller Ebene sehr gut. Eine Formalisierung dieser Zusammenarbeit zwischen den EU-Staaten könnte den Austausch verlangsamen.

Aufbau von Zertifizierungsschemen: Die unter Pfeiler 1 genannten neuen EU-Regulierungen im Bereich der Cybersicherheitszertifizierung könnten mit neuen Marktzugangshürden für Schweizer IKT-Unternehmen einhergehen. Da gemäss der EU-Cybersicherheitsverordnung (CSA) nicht vor 2023 mit der Einführung von verpflichtenden Zertifizierungen zu rechnen ist und die EU die konkreten Bedingungen für die Anerkennung von Zertifizierungssysteme von Drittstaaten (CSA, Art. 54 Abs. 1) zu einem späteren Zeitpunkt festlegen wird, sind allfällige Auswirkungen auf die Schweiz derzeit schwierig abzuschätzen. Zudem ist auch auf Schweizer Seite noch offen, ob und in welcher Form eigene Zertifizierungssysteme eingeführt werden sollen oder nicht.

Aufbau des Cybersecurity Industry Technology Research Competence Centre and Network of Coordination Centre: Das EU-Kompetenzzentrum für Cybersicherheit soll insbesondere die Koordinierung von Forschung und Innovation in der Cybersicherheit gewährleisten. Aufgrund der zunehmenden Bestrebungen zur Stärkung der strategischen Autonomie Europas ist noch unklar, ob sich Drittstaaten wie die Schweiz am Zentrum beteiligen können und wie sich das auf die Implementierung der Programme auswirken könnte, an denen sich die Schweiz beteiligen möchte.

In Bezug auf die Ziele der Prävention, Abschreckung und Reaktion (Pfeiler 2) sind vor allem **die neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten** für die Schweiz relevant. Die Schweiz hat die Möglichkeit, Sanktionen der EU zu übernehmen, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (EmbG) erfüllt sind. Den Entscheid über eine Übernahme oder Nichtübernahme trifft der Bundesrat nach Abwägung aussenpolitischer, ausenwirtschaftspolitischer und rechtlicher Kriterien.

Der dritte Pfeiler von Massnahmen in Bezug auf ein offenes und globales Internet deckt sich mit den Bemühungen der Schweiz. Da die EU ihre **Cyberdialoge mit Drittländern verstärken und ausweiten** möchte, könnte die Schweiz einen für beide Seiten vorteilhaften Austausch mit der EU führen und Bereiche für eine verstärkte Zusammenarbeit identifizieren. Der Auf- und Ausbau von Cyberdialogen und eine verbesserte internationale Kooperation decken sich mit den Zielen der Nationalen Strategie zum Schutz der Schweiz vor Cyber-Risiken 2018–2022, der Aussenpolitischen Strategie 2020–2023 sowie der neuen Strategie Digitalausenpolitik 2021–2024.

Massnahme 15: Revision der Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (NIS-Richtlinie)

Worum geht es?

Der [Vorschlag](#) zur Revision der Richtlinie 2016/1148 NIS vom 16. Dezember 2020 (und die dazu gehörende [Folgenabschätzung](#)) erweitert das Feld der Betreiber wesentlicher Dienste und hebt die Unterscheidung zwischen Betreibern wesentlicher Dienste und Anbietern digitaler Dienste auf. Es wird hingegen eine neue Kategorie eingeführt – wirtschaftlich und gesellschaftlich «wichtige» Einrichtungen –, wozu auch die öffentliche Verwaltung gehört. Der Vorschlag verschärft die Sicherheitsanforderungen an Unternehmen des öffentlichen und privaten Sektors, einschliesslich der Sicherheit der Lieferketten und der Lieferantenbeziehungen. Er sieht Geldbussen von bis zu zwei Prozent des weltweiten Jahresumsatzes (max. EUR 10 Mio.) des Unternehmens vor, zu dem die wesentliche oder wichtige Einrichtung gehört. Gemäss Vorschlag soll die Richtlinie für die Zusammenarbeit der EU mit Drittstaaten als Referenzmodell dienen, namentlich wenn sie externe technische Unterstützung leistet. Der Vorschlag will schliesslich auch die Rolle der Kooperationsgruppe bei der Erarbeitung strategischer politischer Entscheidungen zu neuen Technologien und Trends sowie den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit stärken, bis zu einem gewissen Grad auch mit Drittstaaten.

Die [Konsultationen](#) zur Revision der NIS-Richtlinie haben ergeben, dass die Befragten die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf öffentliche Dienstleister, Telekomanbieter, Energieunternehmen (darunter Elektrizität) und Cloud-Computing-Anbieter empfehlen.

Die erste NIS-Richtlinie wurde in den EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich umgesetzt. Mit der Revision werden einerseits die Standards verschärft und andererseits wird eine strengere und einheitlichere Anwendung gewährleistet. Das neue Programm Digitales Europa soll zur Umsetzung der Richtlinie beitragen, indem Aktivitäten im Rahmen der Fazilität «Connecting Europe» (CEF Telecom) genutzt werden.

Gleichzeitig: Revision der Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen

Der [Entwurf zur Revision der Richtlinie](#) 2008/114 EG (und die dazu gehörende [Folgenabschätzung](#)) erweitert den Anwendungsbereich der Richtlinie von 2008 über europäische kritische Infrastrukturen. In Zukunft sind zehn Sektoren abgedeckt: **Energie, Verkehr, Banken, Finanzmarktinфраstruktur, Gesundheit, Trinkwasser, Abwasser, digitale Infrastruktur, öffentliche Verwaltung und Weltraum**. Gemäss dem Vorschlag für eine neue Richtlinie würden die Mitgliedstaaten nationale Strategien zur Gewährleistung der Resilienz kritischer Einrichtungen entwickeln und eine Risikobewertung vornehmen.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

Federführung in der Bundesverwaltung: Nationales Zentrum für Cybersicherheit (NCSC), Büro des Sondergesandten für Cyber-Aussen- und -Sicherheitspolitik (EDA) und Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 15: Revision der Richtlinie über die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen (NIS-Richtlinie)

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Kernelement der ersten NIS-Richtlinie war die Einführung einer **Meldepflicht für Cybervorfälle**. Diese soll in der zweiten Richtlinie ausgebaut und auf weitere Unternehmen ausgedehnt werden. Die Schweiz kennt noch keine Meldepflicht bei Cybervorfällen. Der Bundesrat hat jedoch das EFD (NCSC) beauftragt, bis Ende 2021 eine Vernehmlassungsvorlage zur einer solchen Meldepflicht zu erarbeiten. Die Erweiterungen der Vorgaben zur Meldepflicht durch die NIS-Richtlinie und die breite Definition des Geltungsbereiches können bei diesen Arbeiten berücksichtigt werden. Es gilt jedoch anzumerken, dass sich aus der NIS-Richtlinie keine Verpflichtungen der Schweiz zur Einführung einer Meldepflicht ergeben.

Die in der Revision geplante **Stärkung der Minimalstandards für die Cybersicherheit** bleibt zu beobachten. In der Schweiz gibt es nur in wenigen Sektoren verbindliche Vorgaben zur Einhaltung von Standards zur Cybersicherheit. In verschiedenen Sektoren laufen aber Arbeiten zur Einführung von Minimalstandards (in vielen Fällen jedoch in der Form von nicht-bindenden Übereinkommen wie beispielsweise Branchenvereinbarungen). Wenn solche eingeführt werden sollen, gilt es, sie wo möglich und sinnvoll kompatibel mit den Vorgaben aus der NIS-Richtlinie zu gestalten. Die Erfahrungen mit der Umsetzung der ersten NIS-Richtlinie haben aber gezeigt, dass die Standards in der EU nicht einheitlich umgesetzt werden und die Mitgliedstaaten viel Handlungsspielraum bei der Umsetzung der Richtlinie haben. Aus der Revision der NIS-Richtlinie ergibt sich kein dringender Handlungsbedarf zur Einführung von Minimalstandards zur Cybersicherheit in der Schweiz.

Internationale Kooperation: Die revidierte Richtlinie sieht eine stärkere Einbindung der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) vor, insbesondere im Hinblick auf das Krisenmanagement und das operative EU-Netzwerk. Im Rahmen der Richtlinie übernimmt die ENISA auch die Verantwortung für die Einrichtung und Führung eines europäischen Registers für entdeckte Schwachstellen. Mit Blick auf die zunehmende Bedeutung und das Mandat der ENISA dürfte das Interesse der Schweiz an einer Ausweitung und allfälligen Formalisierung ihrer Kontakte und Zusammenarbeit mit der ENISA wachsen. Darüber hinaus sieht die neue Richtlinie vor, dass die EU internationale Abkommen mit Drittstaaten abschliessen sollte, welche deren Teilnahme an auserwählten Aktivitäten der Kooperationsgruppe und des CSIRTs-Netzwerks ermöglichen. Die Schweiz sollte die Entwicklungen in diesem Bereich genau verfolgen, um Kooperationschancen zu maximieren und wahrzunehmen.

Auswirkungen auf Schweizer Firmen: Die höheren Compliance-Vorgaben der neuen Richtlinie könnten die Anforderungen im Risikomanagement und Meldeverfahren von Cybervorfällen für multinationale Schweizer Firmen, welche als wesentliche oder wichtige Entitäten («essential or important entities») sowie Anbieter digitaler Dienste designiert sind, steigern.

Massnahme 16: Aktionsplan für digitale Bildung (Digital Education Action Plan)

Worum geht es?

Der [Aktionsplan für digitale Bildung \(2021–2027\)](#), publiziert am 30. September 2020, sieht vor, die allgemeine und berufliche Bildung an das digitale Zeitalter anzupassen sowie aus der Covid-19-Krise zu lernen, vor allem für die Nutzung digitaler Technologien in der Bildung. Der Aktionsplan sieht zwei zentrale Prioritäten vor:

Die **Förderung eines leistungsfähigen digitalen Bildungsökosystems** (strategische Priorität 1), in den Bereichen Infrastruktur und Ausstattung, Ausbildung von Lehrkräften, angepasste Lerninhalte und Tools; und der **Ausbau digitaler Kompetenzen** (strategische Priorität 2), sowohl digitaler Grundlagenkenntnisse schon im Kindesalter als auch die Ausbildung von mehr IT-Fachpersonen, mit Fokus auf die Förderung von Mädchen und Frauen. Um diese Prioritäten zu realisieren, wird die Kommission den Austausch mit den EU-Mitgliedstaaten fördern, Leitlinien erlassen und Machbarkeitsstudien in verschiedenen Bereichen durchführen, neue EU-weite Tools erarbeiten (wie z. B. das Selbstbeurteilungstool [SELFIE](#) für Lehrkräfte) und Synergien mit Programmen wie Erasmus+, Horizon Europa oder Digitales Europa nutzen.

Die **Europäische Plattform für digitale Bildung** (European Digital Education Hub) gehört zu den zentralen Massnahmen im Bereich der digitalen Bildung. Die ersten Konsultationen der Stakeholder zur Struktur und Funktionsweise dieser Plattform begannen im Januar 2021, die Umsetzungsarbeiten befinden sich noch in den Anfängen. Das Hauptziel der Plattform ist es, den Austausch, die Zusammenarbeit und die Interoperabilität für digitale Bildung in Europa zu fördern. Sie wird die Akteure des gesamten Ökosystems der digitalen Bildung (formal, nichtformal und informell) miteinander verknüpfen und die Aktivitäten im Umgang mit Schlüsselfragen aus Politik und Praxis stärken. Die Plattform wird ausserdem das Monitoring der digitalen Bildung in Europa und die Umsetzung des Aktionsplans für digitale Bildung unterstützen.

[Zusätzliche Informationen](#)

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Massnahme 16: Aktionsplan für digitale Bildung (Digital Education Action Plan)

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die strategischen Prioritäten des Aktionsplans für digitale Bildung entsprechen den Schwerpunkten der Schweizer Politik im Bildungswesen.

In Bezug auf die **strategische Priorität 1** verfolgt auch die Schweiz das Ziel, die entsprechenden Politiken für die digitale Bildung zu formulieren und ein digitales Bildungssystem zu schaffen. Um die **Kohärenz zwischen den Initiativen auf Bundes- und Kantonsebene** sicherzustellen, arbeiten der Bund und die Kantone im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eng im **Koordinationsausschuss Digitalisierung in der Bildung** zusammen.

In Bezug auf die **strategische Priorität 2** trifft auch in der Schweiz der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den anderen Akteuren im Bereich Bildung, Forschung und Innovation (BFI) gezielte Massnahmen, um den Ausbau der digitalen Kompetenzen zu fördern. Der [Aktionsplan «Digitalisierung im BFI-Bereich 2019–2020»](#), den das SBFI in enger Zusammenarbeit mit Akteuren aus Bildung und Forschung erarbeitet hat, sowie die Thematisierung der Digitalisierung als Querschnittsthema in der Botschaft zur Förderung von [Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021–2024](#) bekräftigen diese Absicht.

Da es in diesem Bereich kein bilaterales Abkommen gibt, haben die Vorschläge der Europäischen Kommission für die Schweiz **keine verbindlichen Auswirkungen**. Weil die Schweiz und die EU jedoch ähnliche Prioritäten haben, ist es für die Schweiz wichtig, sich regelmässig mit den Mitgliedstaaten auszutauschen und die Arbeiten der EU bei der Digitalisierung der Bildung aufmerksam zu verfolgen. Die Schweiz nimmt regelmässig an den **Expertentreffen** der ET-2020-Arbeitsgruppe Digitale Bildung: Lernen, Lehren und Bewerten (WG DELTA) der Europäischen Kommission teil. Die Gruppe wird auch bei der Umsetzung des **Aktionsplans für digitale Bildung** regelmässig konsultiert. Obwohl in der Schweiz für das Bildungswesen in erster Linie die Kantone zuständig sind, kann die Schweiz von der gemeinsamen Nutzung und vom Austausch bewährter Verfahren im Bereich der digitalen Bildung in der EU profitieren und sich von in der EU entwickelten Tools (z. B. SELFIE) und gemeinsamen Rahmen (z. B. DigCompEdu) inspirieren lassen.

In Bezug auf die von der Europäischen Kommission geplanten **Europäischen Plattform für digitale Bildung** ist die Schweiz dabei abzuklären, ob sie sich beteiligen könnte und ob Schweizer Bildungsakteure an einer Teilnahme interessiert wären.

Massnahme 17: Initiative zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Menschen, die über digitale Plattformen arbeiten

Worum geht es?

Die Plattformarbeit entwickelt sich in der EU rasant. Sie kann mehr Flexibilität, neue Beschäftigungs- und zusätzliche Einkommensmöglichkeiten bieten – auch für Menschen, die auf dem traditionellen Arbeitsmarkt möglicherweise nur schwierig Zugang finden. Allerdings sind bei bestimmten Arten von Plattformarbeit die Arbeitsbedingungen durchaus prekär, was sich in einem Mangel an Transparenz und Verlässlichkeit der vertraglichen Vereinbarungen, an Sicherheit und Gesundheitsschutz und einem unzureichenden Zugang zum Sozialschutz äussert. Zusätzliche Herausforderungen ergeben sich aus der grenzüberschreitenden Dimension der Plattformarbeit und dem algorithmischen Management. Die Gesundheitskrise hat die prekäre Lage von Menschen, die in Bereichen wie der Plattformwirtschaft arbeiten, noch deutlicher zutage treten lassen. Diese Entwicklungen und der grenzüberschreitende Charakter digitaler Plattformen haben die Notwendigkeit einer EU-Initiative zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Plattformbeschäftigten gezeigt.

Im Februar 2021 lancierte die Kommission eine erste Konsultationsphase bei den europäischen Sozialpartnern über die Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit. Die zweite Konsultationsphase dürfte im Sommer beginnen. In beiden Phasen des Konsultationsprozesses können die Sozialpartner beschliessen, Verhandlungen aufzunehmen und ein bestimmtes Thema im Rahmen eines zweigliedrigen sozialen Dialogs zu behandeln. In einem solchen Fall wird die Initiative der Kommission für einen Zeitraum von neun Monaten ausgesetzt. Wenn die Sozialpartner zu einer Vereinbarung gelangen, können sie diese entweder autonom über ihre nationalen Verbände abschliessen oder die Durchführung durch einen Beschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission beantragen.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Massnahme 17: Initiative zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Menschen, die über digitale Plattformen arbeiten

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Es ist zu früh, um abzuschätzen, welche Auswirkungen der Rechtsakt, der allenfalls am Ende des Prozesses verabschiedet wird, auf die Schweiz haben könnte.

Massnahme 18: Neue europäische digitale Identifizierung

Worum geht es?

Der neue europäische digitale Identitätsnachweis wird auf freiwilliger Basis für Authentifizierungszwecke im Internet angeboten und soll einen besseren Schutz von Personendaten gewährleisten. Grundsätzlich wird der digitale Identitätsnachweis von allen EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Am 3. Juni stellte die Kommission eine neue Gesetzgebung vor ("[Eine vertrauenswürdige und sichere europäische e-ID](#)").

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Justiz (BJ)

Massnahme 18: Neue europäische digitale Identifizierung

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Aufgrund des neuen Gesetzesvorschlags vom 3. Juni war es noch nicht möglich, eine detaillierte Analyse der möglichen Folgen für die Schweiz durchzuführen.

Mit Blick auf die Schaffung einer staatlichen elektronischen Identität in der Schweiz werden die Entwicklungen in der EU jedoch eng beobachtet. Damit soll sichergestellt werden, dass eine künftige Schweizer Lösung grundsätzlich kompatibel mit einer europäischen elektronischen Identität ausgestaltet wird und ein – gegenseitiger – grenzüberschreitender Einsatz grundsätzlich ermöglicht werden kann. Die Bundesverwaltung prüft zurzeit mögliche Optionen für eine E-ID; der Bundesrat wird dazu im Laufe des Jahres einen Grundsatzentscheid treffen.

Massnahme 19: Verstärkte Strategie für die Interoperabilität zwischen den EU-Behörden zur Gewährleistung einer Koordinierung und gemeinsamer Standards für einen sicheren Datenverkehr und sichere Datendienste ohne Grenzen im öffentlichen Sektor

Worum geht es?

2021 sollen eine neue Strategie sowie eine Bewertung des aktuellen Rahmens (Revision des [Europäischen Interoperabilitätsrahmens von 2017](#); [Aktionsplan](#)) und der Unterstützung der Regierungen bei der Interoperabilisierung digitaler öffentlicher Dienste vorgelegt werden. Ziel ist es, gemeinsame Normen und Standards für einen sicheren Datenverkehr und sichere Datendienste ohne Grenzen im öffentlichen Sektor einzuführen.

Das [Konsultationsverfahren](#) dauert bis 26. April 2021.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow up:

Vorschlag der Kommission

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundeskanzlei (BK)

Massnahme 19: Verstärkte Strategie für die Interoperabilität zwischen den EU-Behörden zur Gewährleistung einer Koordinierung und gemeinsamer Standards für einen sicheren Datenverkehr und sichere Datendienste ohne Grenzen im öffentlichen Sektor

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die möglichen Auswirkungen werden nach Bekanntgabe der voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte (2021) zu publizierenden Strategie zu beurteilen sein.

Säule 2: Wirtschaft («Eine faire und wettbewerbsfähige Wirtschaft»)

Massnahme 20: Paket «Industriestrategie» – digitale Komponente

Worum geht es?

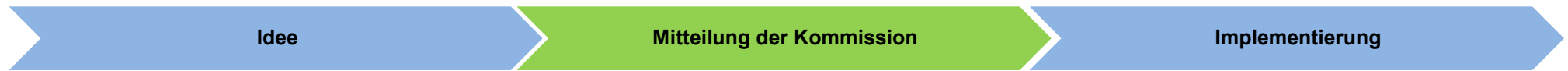
Die [Europäische Industriestrategie](#), präsentiert am 10. März 2020, besteht neben der eigentlichen [Industriestrategie aus zwei weiteren Komponenten](#): einer [KMU-Strategie](#) und Massnahmen zur Förderung des Binnenmarktes. Die Digitalisierung zieht sich durch alle drei Komponenten. Ihre Ziele sind die Beschleunigung des ökologischen und digitalen Wandels, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und die Reduktion der wirtschaftlichen und geopolitischen Abhängigkeiten in einer Reihe von zentralen Sektoren («strategische Autonomie»). Diese Ziele wurden in einer [Aktualisierung der Strategie](#) vom 5. Mai 2021 bestätigt, wobei als Reaktion auf die Pandemie neue Massnahmen vorgeschlagen werden, um den Binnenmarkt resilienter zu machen und KMU bei der Transition zu einer grüneren Wirtschaft zu unterstützen.

Im Rahmen der **KMU-Strategie** wird der Unterstützungs- und Beratungsdienst des Enterprise Europe Network (EEN) ausgebaut und KMUs unter anderem zu Digitalisierung beraten. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit der am 10. März lancierten Initiative «Startup Europe» und einem ausgebauten Netz an Digital Innovation Hubs (DIH), die durch das Programm Digital Europe mitfinanziert werden. Um den Fachkräftemangel zu mindern, wird die Kommission mithilfe des Programms Digitales Europa Kurzlehrgänge zum Thema Digitales entwickeln, damit die Beschäftigten von KMU Kompetenzen in Bereichen wie AI, Cybersicherheit oder Blockchain-Technologie aufbauen. Schliesslich werden im Rahmen der [Europäischen Datenstrategie](#) (s. [Massnahme 3](#)) gemeinsame europäische Datenräume für einen sicheren Datenaustausch schaffen.

Unter der **Industriestrategie** investiert die Kommission in die digitale Infrastruktur (5G, s. [Massnahme 11](#)) und in digitale Schlüsseltechnologien. Die EU will den Fokus auf industrielle Ökosysteme legen, welche sämtliche Akteure einer Wertschöpfungskette umfassen, und die Bildung von Industrieallianzen fördern. Für die Umsetzung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (*important common projects of European interest*; IPCEI) sollen finanzielle Ressourcen der Mitgliedstaaten gebündelt und Beihilfevorschriften gelockert werden. Zur Überarbeitung der Beihilfeverordnungen für IPCEI soll noch im zweiten Halbjahr 2021 eine Kommunikation publiziert werden. Um genügend Fachkräfte für den digitalen Wandel zur Verfügung zu haben, lanciert die Kommission einen Kompetenzpakt, der Industrie, Mitgliedstaaten, Sozialpartner und andere Interessenträger zusammenbringen soll, um zur Weiterbildung und Umschulung von Arbeitskräften beizutragen. Ein Aktionsplan für digitale Bildung (s. [Massnahme 16](#)) soll die Schulbildung besser auf die Digitalisierung vorbereiten. Um strategische Abhängigkeiten anzugehen, hat die EU Kommission Produkte und Bereiche mit einer hohen Abhängigkeit identifiziert und will nun die Diversifizierung von Lieferketten fördern und in bestimmten Bereichen Industrieallianzen bilden oder stärken.

In Bezug auf die **Förderung des europäischen Binnenmarktes** hat die Kommission mehrere Hindernisse zur vollen Realisierung dieses Marktes identifiziert. Ein wichtiges Hindernis sind fragmentierte Online-Prozesse, ein Problem, welches die Kommission mit einem einheitlichen digitalen Zugangstor für e-Government beheben will. Des Weiteren investiert die Kommission in leistungsfähige IT-Systeme zur Umsetzung der Binnenmarkt-Gesetzgebung.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow up:

Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Massnahme 20: Paket «Industriestrategie» – digitale Komponente

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Positive Effekte der Industriestrategie der EU könnten sich u. a. aufgrund der Massnahmen, welche das Arbeitskräftepotenzial und die -qualität in der EU stärken, wie bspw. die verschiedenen Weiterbildungs- und Umschulungsmassnahmen, ergeben. Einerseits, da dies das für Schweizer Unternehmen dank der Personenfreizügigkeit zugängliche Arbeitskräftepotenzial verbessert, andererseits, da sich allfällige positive Wachstumsimpulse in der EU auch positiv auf die Schweiz auswirken. Positive Effekte auch für Schweizer Unternehmen könnten sich auch aufgrund der Massnahmen ergeben, welche zu einer Vervollständigung des Binnenmarktes beitragen und interne Hürden für den Handel abbauen sollen.

Negative Effekte sind denkbar, wenn im Rahmen der Bestrebungen für eine «Stärkung der industriellen und strategischen Autonomie Europas» (Industriestrategie, S. 16) Fördermassnahmen (bspw. für die Entwicklung von Schlüsseltechnologien) umgesetzt werden, welche indirekt zu Nachteilen für Schweizer Unternehmen führen würden, wie beim 2018 lancierten [JPCEI für Mikroelektronik](#). Negative Effekte sind auch denkbar, wenn im Rahmen der Arbeiten zur Senkung strategischer Abhängigkeiten die Schweiz nicht eingebunden wird und sich die Massnahmen der EU handelsrestringierend oder wettbewerbsverzerrend auswirken.

Die EU hat die Beteiligung von Drittstaaten wie der Schweiz an gewissen digitalen Grossprojekten zum Beispiel im Quantum-Bereich im Rahmen von Digital Europe aus Gründen der «technologischen Souveränität» ausgeschlossen (s. Massnahme 9). Die stärker forcierten Synergien zwischen dem zivilen und dem Verteidigungsbereich könnten ausserdem in Bereichen wie Cybersecurity und Weltraumtechnologien die Zusammenarbeit in Forschung und Innovation erschweren. Viele der [bisherigen Massnahmen der EU-Kommission](#) in diesem Bereich beschränken sich jedoch auf Beratungsleistungen bspw. im Bereich Anwendung von künstlicher Intelligenz und Big Data bei KMU oder dem Monitoring der Nutzung der Schlüsseltechnologien sowie der Berichterstattung gegenüber den Mitgliedsländern.

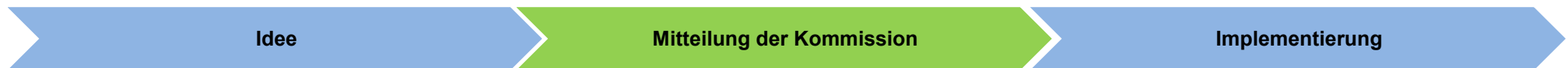
Massnahme 21: Paket «Digitalisierung des Finanzsektors»

Worum geht es?

Am 24. September 2020 hat die Kommission das [«Digital Finance»-Paket](#) veröffentlicht. Das Paket zielt darauf ab, Europas Wettbewerbsfähigkeit und Innovation im Finanzsektor zu stärken, den Verbrauchern eine grössere Auswahl an Finanzdienstleistungen und modernen Zahlungslösungen zu bieten und gleichzeitig Verbraucherschutz und Finanzstabilität zu gewährleisten. Das Paket beinhaltet **zwei Strategien** und **zwei Gesetzesentwürfe**:

- a) Die [Strategie für ein digitales Finanzwesen](#) zeigt auf, wie die EU digitale Finanzdienstleistungen in Zukunft stärken und fördern kann. Dies soll via vier Prioritäten angegangen werden: Vereinheitlichung des digitalen Binnenmarktes, Anpassung von EU-Gesetzgebung zur Förderung digitaler Innovation, Förderung des datenbasierten Finanzsektors und Aufbau der digitalen Resilienz des Finanzsystems.
- b) Das Ziel der [EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr](#) ist, digitale Zahlungsmittel innerhalb der EU zu stärken und zu vereinheitlichen. Die Kommission will vor allem grenzüberschreitende Zahlungen vereinfachen, Infrastrukturen verbessern und anpassen und sicherstellen, dass Regulationen alle wichtigen Player des digitalen Finanzmarktes abdecken, wie zum Beispiel auch Tech-Firmen.
- c) Ein Gesetzesentwurf soll Lücken in der EU-Gesetzgebung bezüglich Krypto-Anlagen schliessen. Der Entwurf besteht aus zwei Vorschlägen: einem [Vorschlag zu auf Distributed-Ledger-Technologie basierenden Marktinfrastrukturen](#) und einem [Vorschlag zur Regulierung des Marktes für Kryptowerte](#). Dieser Gesetzesvorschlag betrifft nur die Krypto-Anlagen, die nicht von existierender Gesetzgebung geregelt werden. Für die betroffenen Krypto-Anlagen schlägt die Kommission ein Regime nach Mass vor, das Dienstleistenden im Bereich von Krypto-Anlagen strenge Vorgaben auferlegt, mit verschiedenen Schutzvorrichtungen für Investoren.
- d) Ein Vorschlag für eine [Verordnung über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors](#) (inklusive [Anpassung früherer Verordnungen](#)) enthält verschiedene Vorgaben an Finanzdienstleister in der EU mit dem Ziel einer Vereinheitlichung und Stärkung der Massnahmen zum Schutz vor Cyberangriffen und anderen Risiken beim Einsatz von IKT-Systemen (u. a. organisatorische Vorgaben, Meldepflichten, Mindeststandards.).

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow up:

Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)

Massnahme 21: Paket «Digitalisierung des Finanzsektors»

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Strategie für ein digitales Finanzwesen weist teilweise Überlappungen in der Zielsetzung mit der [Schweizer Finanzmarktstrategie](#) auf und kann zum Teil synergetisch wirken: Beispielsweise können auf europäischer Ebene geschaffene Regeln und Standards, welche die arbeitsteilige Zusammenarbeit in einem Finanz-Ökosystem begünstigen, auch eine Grundlage für die Zusammenarbeit unter Schweizer Akteuren oder zwischen Schweizer und EU-Partnern sein. Eine modernisierte Haltung der EU im Umgang mit Datenschutz- oder Geldwäschereifragen kann auch die Entwicklung internationaler Standards des Financial Stability Board (FSB) oder der *Groupe d'action financière* (GAFI) im schweizerischen Interesse voranbringen. Die Umsetzung der Strategie erhöht auch den Wettbewerbsdruck auf den Schweizer Finanzmarkt, der mit den technologischen Entwicklungen in der EU über kurz oder lang Schritt halten muss. Schliesslich birgt die Strategie das Risiko von extraterritorial wirkenden Regeln sowie von neuen technischen Handelshemmnissen bzw. Äquivalenzvorschriften.

Die EU-Strategie für den Massenzahlungsverkehr hat voraussichtlich nur geringe Auswirkungen auf die Schweiz, auch wenn einige Elemente noch zu wenig konkret sind, um eine abschliessende Beurteilung vornehmen zu können. Zum einen nimmt die Schweiz am einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA) teil, der von dieser Initiative betroffen ist. Dabei geht es insbesondere um eine stärkere Beteiligung der Institute der EU und gewisser Drittländer, was positive Netzwerkeffekte für die Schweizer Institute haben könnte, die bereits an SEPA teilnehmen. Dasselbe gilt für die Verwendung des Zahlungsstandards ISO 20022. Mit einer stärkeren Nutzung in der EU würde dieser Standard in Europa an Bedeutung gewinnen. Das wäre positiv, weil er in der Schweiz bereits verwendet wird. Schliesslich ist es schwierig zu sagen, inwieweit mögliche Gesetzesänderungen die Schweizer Finanzinstitute betreffen könnten, da die Strategie keine ausreichend konkreten Vorschläge enthält.

Für den Teil DLT/Blockchain des «Digital Finance»-Pakets wird auf die [Ausführungen zu Massnahme 10](#) verwiesen.

Von den im für eine [Verordnung über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors](#) (Digital Operational Resilience Act, kurz: DORA) enthaltenen Vorgaben zum Umgang mit IKT-Risiken sind auch Unternehmen mit Sitz in der Schweiz betroffen, die unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen – i. d. R. solche, die in einem EU-Staat tätig sind. Betroffene Unternehmen müssen entsprechende Massnahmen, Dispositive und organisatorische Strukturen einführen bzw. anpassen, wobei die Verordnung internationale Normen und Standards berücksichtigen soll. Die Schweiz verfügt heute über aufsichtsrechtliche Vorgaben an die Finanzdienstleister, die sich auf allgemeine Rechtsgrundsätze stützen. Rechtliche Vorgaben in einem nun von der EU geplanten Detaillierungsgrad bestehen nicht. Der DORA-Vorschlag enthält keine Äquivalenzbestimmungen, sieht aber die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsbehörden vor. Für Schweizer Finanzunternehmen, die heute bereits von den nationalen Vorgaben in mehreren Mitgliedstaaten betroffen sind, kann die Harmonisierung auch zu einer Vereinfachung führen. DORA würde auch Schweizer IKT-Anbieter betreffen, die für ein Finanzunternehmen in der EU tätig sind. Für diese schafft DORA indirekt neue Erfordernisse und regulatorische Hürden. Zudem bestehen erhebliche Auflagen für von Finanzdienstleistern in Anspruch genommene IKT-Drittanbieter, die von den Aufsichtsbehörden als kritisch eingestuft werden (vgl. Art. 28 DORA, insb. Abs. 9).

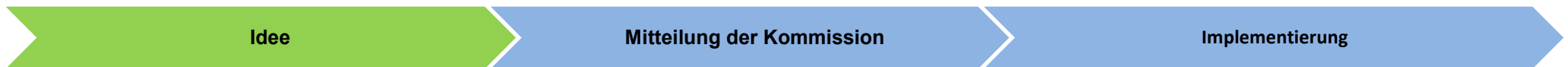
Massnahme 22: Mitteilung zur Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert (Digital Levy)

Worum geht es?

Die [Digital Levy](#) ist ein Vorschlag für die Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft. International werden Digitalabgaben in der OECD diskutiert. Die EU-Vorlage wurde wiederholt verschoben, weil sich die internationalen Verhandlungen zu diesem Thema verzögern. Über den EU-Vorschlag ist noch nicht viel bekannt. Die EU-Digitalabgabe soll ein neues Eigenmittel der EU werden. Die Abgabe soll mit der künftigen OECD-Lösung, den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen und den WTO-Regeln kompatibel sein.

Ausserdem plant die Kommission die Veröffentlichung einer [Mitteilung zur Unternehmensbesteuerung im 21. Jahrhundert](#). Diese wird voraussichtlich keine Gesetzesvorschläge enthalten, sondern eine «umfassende und ehrgeizige» Vision für die Bewältigung verschiedener mittel- und langfristiger Herausforderungen im Steuerbereich bieten, darunter Digitalisierung, Globalisierung, Klimawandel und Bevölkerungsalterung.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow up:

Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)

Massnahme 22: Mitteilung zur Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert (Digital Levy)

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Wichtige Parameter im EU-Vorschlag betreffend die Digital Levy sind noch nicht bekannt, deshalb können die Auswirkungen auf die Schweiz derzeit nicht abgeschätzt werden. Die Schweiz bevorzugt eine multilaterale, konsensbasierte Lösung gegenüber vielen unilateralen, unkoordinierten Massnahmen und setzt sich im OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft aktiv in diesem Sinne ein.

Da sich die Arbeiten an der geplanten Mitteilung der Kommission zur Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert noch in einem sehr frühen Stadium befinden, können die möglichen Folgen für die Schweiz zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Die Entwicklungen in diesem Bereich müssen beobachtet werden.

Massnahme 23: Weissbuch zu Subventionen aus Drittstaaten

Worum geht es?

Die Kommission veröffentlichte am 17. Juni 2020 ein [Weissbuch über die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen bei Subventionen aus Drittstaaten](#). Die zunehmenden Aussenhandelsbeziehungen, Investitionen und Subventionen aus Drittstaaten können politisch motivierte Vorteile schaffen. Sie werden jedoch weniger überwacht als die staatlichen Beihilfen in der EU. Die Kommission schlägt daher drei Instrumente vor, um dem unlauteren Wettbewerb durch Tochtergesellschaften, die mit staatlichen Beihilfen aus dem Ausland unterstützt werden, entgegenzuwirken und gleiche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt zu gewährleisten.

Das erste Instrument ermöglicht es den nationalen Behörden, nachträglich einzugreifen, wenn Anhaltspunkte für die **Gewährung einer Subvention mit binnenmarktverzerrender Wirkung an einen in der EU tätigen Begünstigten** bestehen. Das zweite Instrument betrifft die **Kontrolle von Erwerbsvorhaben**: Ein Anmeldeverfahren soll es der Kommission erlauben, einen Erwerb mit Auflagen zu versehen oder vorab zu untersagen. Das dritte Instrument zielt auf ungewöhnlich niedrige Angebote bei der **öffentlichen Auftragsvergabe** und der Teilnahme an europäischen Programmen ab.

Das Weissbuch enthält auch ein allgemeines Konzept für Zuschüsse aus Drittstaaten im Zusammenhang mit europäischen Finanzmitteln. Die [Konsultation](#) dauerte bis zum 24. September 2020, und es wurde ein [Bericht](#) veröffentlicht.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow up:

Legislativvorschlag für ein Instrument zu drittstaatlichen Subventionen (s. [Massnahme 24](#))

Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Massnahme 23: Weissbuch zu Subventionen aus Drittstaaten

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Gemäss Weissbuch soll ein allfälliges Kontrollinstrument der EU gegenüber ausländischen Subventionen subsidiär zu bestehenden Handelsabkommen (einschliesslich den WTO-Regeln zu Subventionen) mit eigenen Streitbeilegungs- oder Konsultationsmechanismen sein, wenn eine Vertragspartei allfällige von einem Streitbeilegungsmechanismus beschlossene Korrekturmassnahmen nicht befolgt oder die betreffende Wettbewerbsverzerrung nach Zeitablauf (zwölf Monate) fortbesteht.

Das bilaterale Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (FHA 72) enthält Beihilfebestimmungen. Darüber hinaus sieht es zur Durchführung des Abkommens einen Gemischten Ausschuss vor, der nach dem Einstimmigkeitsprinzip entscheidet. Daher hat die EU in der Vergangenheit den Wunsch geäussert, einen noch effektiveren Streitbeilegungsmechanismus zu schaffen.

Sofern die EU zum Schluss kommt, dass der Streitbeilegungsmechanismus des FHA 72 nicht die Vorgaben des Weissbuchs erfüllt, könnte sie gegenüber der Schweiz allenfalls das Kontrollinstrument für Subventionen anwenden. Zwar dürfte die Schweiz strategisch nicht im Fokus dieser Arbeiten stehen. Angesichts der engen wirtschaftlichen Verflechtung kann man aber davon ausgehen, dass die Schweiz in Beihilfefragen unter enger Beobachtung der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten steht. Ausserdem kann die Umsetzung der im White Paper angedachten Module zu neuen administrativen Hürden für Unternehmen in Drittstaaten führen, beispielsweise bei einer Teilnahme an Ausschreibungen für öffentliche Beschaffungen oder bei Unternehmensakquisitionen.

Das Weissbuch stiess seitens der EU-Mitgliedstaaten wie auch der mitinteressierten Kreise auf Zustimmung. Es ist nicht auszuschliessen, dass sich auf der Grundlage der Eingaben in der Konsultation eine eher breitere Definition der Drittstaatenbeihilfen durchsetzen wird, die etwa auch steuerliche Anreize sowie Sozial- und Umweltstandards berücksichtigt. Für die Schweiz sind diese Entwicklungen insbesondere nach Massgabe der weiteren Entwicklung zu beobachten und zu beurteilen.

Massnahme 24: Instrument zu drittstaatlichen Subventionen

Worum geht es?

Basierend auf dem Weissbuch für die Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen bei Subventionen aus Drittstaaten (s. [Massnahme 23](#)) will die Kommission einen Gesetzesvorschlag erarbeiten und voraussichtlich im zweiten Quartal 2021 publizieren. Subventionen von Regierungen ausserhalb der EU untergraben unter Umständen den fairen Wettbewerb zwischen Unternehmen im EU-Binnenmarkt. Die Kommission hat bereits im Oktober 2020 eine erste [Folgeabschätzung](#) präsentiert.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow up: Bestandteil der Tagesordnung der Kommission für den 5. Mai 2021: Vorschlag für eine Verordnung gegen Verzerrungen durch Subventionen aus Drittstaaten

Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Massnahme 24: Instrument zu drittstaatlichen Subventionen

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

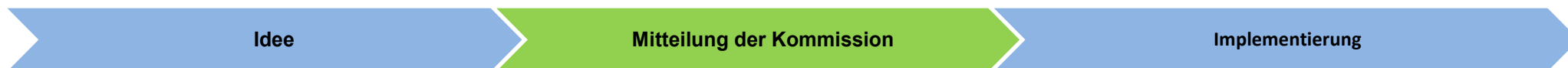
Die möglichen Auswirkungen werden nach Massgabe des voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte (2021) zu publizierenden Legislativvorschlages zu beurteilen sein.

Massnahme 25: Neue Verbraucheragenda

Worum geht es?

Die neue [Verbraucheragenda, die eine Vision für die EU-Verbraucherpolitik im Zeitraum 2020–2025 umfasst](#), wurde von der Kommission am 13. November 2020 kommuniziert. Die Agenda schlägt vor, diverse Gesetzgebungen anzupassen um Konsumentenrechte adäquat zu schützen, vor allem im Hinblick auf Digitalisierung, Nachhaltigkeit und die Covid-19-Krise. Im digitalen Bereich will die Kommission verstärkt gegen Online-Täuschung und versteckte Werbung vorgehen und die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten beim Erarbeiten von Vorschriften zu Künstlicher Intelligenz berücksichtigen. Um die derzeitigen Vorschriften an die fortschreitende Digitalisierung und die Zunahme verbundener Produkte anzupassen, wird die Kommission auch die Richtlinie zur [Produktsicherheit](#) überarbeiten. Da der Verbraucherschutz im Hinblick auf die Digitalisierung von Finanzdienstleistungen für Privatkunden gestärkt werden muss, werden die Richtlinien über [Verbraucherkredite](#) und die [Vermarktung von Finanzdienstleistungen](#) überarbeitet. Mit Blick auf die Umwelt plant die Kommission, einen Legislativvorschlag vorzulegen, der es den Konsumentinnen und Konsumenten erlaubt, sich besser über die Haltbarkeit von Produkten zu informieren, und der sie besser vor Praktiken wie Greenwashing und geplanter Obsoleszenz schützt. Im Rahmen der Revision der Richtlinie für den [Warenhandel](#) sollen zudem Reparaturen und nachhaltigere Produkte gefördert werden. Nach Ansicht der Kommission erfordert ein angemessener Konsumentenschutz schliesslich auch eine gute Zusammenarbeit innerhalb der EU und mit internationalen Partnern. Die Kommission wird die internationale Zusammenarbeit vor allem mit China verstärken, um dem aufstrebenden Online-Handel Rechnung zu tragen.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Federführung in der Bundesverwaltung: Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen (BFK)

Massnahme 25: Neue Verbraucheragenda

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Verbraucheragenda umfasst eine Vision und einen Aktionsplan für die Verbraucherpolitik der EU und hat insofern keine direkten Auswirkungen auf die Schweiz. Mit Ausnahme des bilateralen Luftverkehrsabkommens (aufgrund dessen die Schweiz unter anderem die Verordnung EU/261/2004 über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder grosser Verspätung von Flügen übernahm) gibt es derzeit kein Abkommen, das die Schweiz zur Übernahme von EU-Rechtsvorschriften zum Konsumentenschutz verpflichtet.

Die Schweiz hat Konsumentenschutzvorschriften insbesondere in folgenden Bereichen autonom übernommen: Pauschalreisen, Produkthaftung, Haustürgeschäfte, Konsumkredite, unlautere Geschäftspraktiken und Produktsicherheit. Trotz dieses autonomen Nachvollzugs bestehen gewisse Differenzen zwischen der schweizerischen und der europäischen Konsumentenschutzgesetzgebung. Allerdings werden derzeit Anpassungen des Schweizer Rechts in den Bereichen Pauschalreisen, Verkauf von Gütern und Verträge über digitale Güter und Dienstleistungen diskutiert oder geprüft.

Die Europäische Kommission betont in der Verbraucheragenda mehrmals, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ist, um ein hohes Konsumentenschutzniveau zu gewährleisten. Die Zusammenarbeit zwischen EU-Behörden ist in der Verordnung EU/2017/2394 geregelt, die die Möglichkeit vorsieht, Abkommen mit Drittstaaten abzuschliessen.

Säule 3: Demokratie und Umwelt («Eine offene, demokratische und nachhaltige Gesellschaft»)

Massnahme 26: Revision der Verordnung über elektronische Identifizierung

Worum geht es?

Die eIDAS-Verordnung ([Verordnung vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt](#)) bietet einen Rechtsrahmen für verschiedene Formen der digitalen Identifizierung (eSignature, eSeal, eTimestamp, eID etc.). Dieser verbessert die Interoperabilität der verschiedenen nationalen Vertrauensdienste innerhalb der Union.

Die Kommission wird im April 2021 ihre Pläne im Hinblick auf eine sichere europäische digitale Identität vorstellen. Das Paket wird Rechtsvorschriften zur digitalen Identität und eine Revision der 2014 verabschiedeten [Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen](#) (eIDAS) umfassen. Im Januar 2021 hat die Kommission drei Optionen für die künftige Identität vorgestellt: 1) Ausbau des eIDAS-Systems, 2) digitale Identität als Vertrauensdienst (für die von den Mitgliedstaaten «zertifizierte und beaufsichtigte» Unternehmen zuständig wären) oder 3) selbstbestimmte Identität, d. h. eine von der betroffenen Person kontrollierte Identität ohne Validierung durch eine Behörde. Die Kommission will zudem mögliche Synergien mit nationalen Identitäten analysieren.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow-up:

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Justiz (BJ)

Massnahme 26: Revision der Verordnung über elektronische Identifizierung

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Mit Blick auf die Schaffung einer staatlichen elektronischen Identität in der Schweiz werden die Entwicklungen in der EU eng beobachtet. Damit soll sichergestellt werden, dass eine künftige Schweizer Lösung grundsätzlich kompatibel mit einer europäischen elektronischen Identität ausgestaltet wird und ein – gegenseitiger – grenzüberschreitender Einsatz grundsätzlich ermöglicht werden kann. Im Rahmen einer allfälligen Notifizierung wäre auch die gegenseitige Anerkennung einer elektronischen Signatur im dafür erforderlichen Staatsvertrag zu berücksichtigen.

Massnahme 27: Aktionsplan für Demokratie in Europa

Worum geht es?

Die Kommission ist entschlossen, das kommende Jahrzehnt zur «digitalen Dekade Europas» zu machen. Dabei will sie jedoch sicherstellen, dass die **Achtung von Demokratie und Grundrechten** in der EU durch die angestrebten Fortschritte nicht weiter untergraben wird. Zu diesem Zweck schlägt Brüssel Garantien in Form eines [europäischen Aktionsplans für Demokratie \(European Democracy Action Plan, \[EDAP\]\)](#) vor. Dieser sollte es erlauben, die neuen Herausforderungen der digitalen Revolution anzugehen, wie z. B. wiederkehrende Einmischung in demokratische Prozesse, Bedrohung von Medienschaffenden oder mangelnde Transparenz von IT-Giganten.

Die Kommission sieht Massnahmen vor, um **1) freie und faire Wahlen zu fördern, 2) die Freiheit und Unabhängigkeit der Medien zu sichern und 3) Desinformation zu bekämpfen**. Im Aktionsplan wird das geplante Gesetz über digitale Dienste erwähnt, das den Rahmen ergänzen soll. Dieses ermöglicht Überwachung, Rechenschaftspflicht und Transparenz und schafft eine **Koregulierungssicherung für die Revision des Verhaltenskodex für den Bereich der Desinformation**.

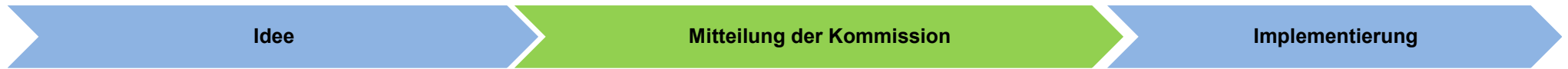
Konkret plant die Kommission, Online-Vermittlern und Werbedienstleistern «je nach ihrer Bedeutung und Wirkung» bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen, um das **Mikrotargeting politischer Inhalte** einzuschränken. Des Weiteren wird die Idee eines «Sicherheitsnetzes» durch die künftige Gesetzgebung über digitale Dienste eingeführt. Auf diese Weise könnten grossen Plattformen, die den Verhaltenskodex nicht unterzeichnet haben, bestimmte Verpflichtungen standardmässig auferlegt werden.

In Bezug auf Wahlen sieht der Aktionsplan neue Vorschriften über die Finanzierung der europäischen politischen Parteien (Transparenz; Finanzierung aus EU-externen Quellen) und die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Kooperationsnetzwerks für Wahlen (insbesondere auch hinsichtlich der Cybersicherheit bei Wahlen) vor.

Im Weiteren beinhaltet der Aktionsplan Massnahmen zum Schutz von Journalistinnen und Journalisten. Die Kommission wird im Jahr 2021 u. a. eine Empfehlung zur Sicherheit von Medienschaffenden vorschlagen. Es sind auch Massnahmen zur Förderung des Medienpluralismus und zur Erhöhung der Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich vorgesehen.

Die im EDAP vorgesehenen Initiativen (insbesondere diejenigen in den Bereichen Stärkung des Verhaltenskodexes und Transparenzregeln für politische Werbung) ergänzen die Massnahmen, die im Rahmen des Digital Services Act (DSA) vorgeschlagen werden.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow up:

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) und Bundeskanzlei (BK)

Massnahme 27: Aktionsplan für Demokratie in Europa

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Schweiz ist bisher nicht in das seit 2019 bestehende Europäische Kooperationsnetzwerk für Wahlen eingebunden. In Anbetracht der konkreten Pläne für einen engeren und zeitnahen Austausch innerhalb dieses Netzwerks, namentlich über Fragen im Zusammenhang mit der Integrität von Wahlen – wie Cybersicherheit von Wahlen –, ist es für die Schweiz wünschenswert, künftig als Beobachterin in diesen Fachaustausch einbezogen zu werden.

In Bezug auf die Transparenz der Politikfinanzierung laufen in der Schweiz gegenwärtig Rechtssetzungsarbeiten. Die Entwicklung der europäischen Regulierung hat keine direkten Auswirkungen auf die Schweiz, ist im Hinblick auf die geplante Schweizer Regulierung aber zu beobachten.

In der Schweiz bestehen aktuell keine spezifischen Gesetze oder Regeln zur Bekämpfung der Desinformation. Das BAKOM ist jedoch aktuell damit beschäftigt, einen Bericht zur Gouvernanz von Intermediären zuhanden des Bundesrates auszuarbeiten. Die Entwicklungen zum EU-Aktionsplan werden im Rahmen dieser Arbeiten intensiv beobachtet. Das BAKOM nimmt als Beobachterin an den Sitzungen der European Regulators Group for Audiovisual Media Services (ERGA) teil. Dank dieses Beobachterstatus und der Einsitznahme in der ERGA-Untergruppe zu Desinformation, welche sich unter anderem mit dem EDAP befasst, kann die Schweiz die EU-Arbeiten im Bereich Desinformation eng verfolgen.

Es ist anzunehmen, dass sich gewisse EU-Standards in Bereichen des EU-Aktionsplans, welche die Regulierung von Online-Plattformen und anderen Akteuren wie z. B. Werbetreibenden betreffen (Desinformation, Transparenzregeln für politische Werbung), auch auf die Schweiz als Teil des europäischen Marktes auswirken. Der EDAP ist deshalb auch in engem Zusammenhang mit dem Digital Services Act (DSA) und dessen Auswirkungen auf die Schweiz zu betrachten.

Massnahme 28: Aktionsplan für die Medien und den audiovisuellen Sektor

Worum geht es?

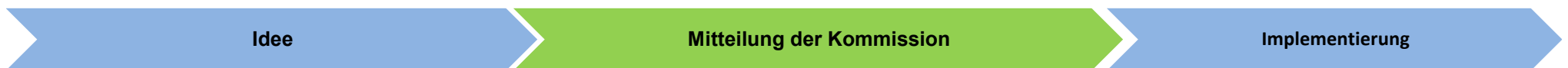
Als Ergänzung zur Strategie in Bezug auf die EU-Grundrechtecharta und den Aktionsplan für Demokratie stellte die Kommission am gleichen Tag (3. Dezember 2020) zehn Massnahmen vor, mit denen sie die Erholung und den Wandel des europäischen Medien- und audiovisuellen Sektors unterstützen will ([Europas Medien in der digitalen Dekade: Ein Aktionsplan zur Unterstützung der Erholung und des Wandels, Media and Audiovisual Action Plan \[MAAP\]](#)).

Seit Langem bestehende Probleme, insbesondere die Fragmentierung des Marktes, haben den europäischen audiovisuellen Sektor und Mediensektor im internationalen Wettbewerb geschwächt. Diese Schwächen wurden noch verschärft durch die Covid-19-Krise, die zum Einbruch der Werbeeinnahmen, zu geschlossenen Kinos (mit geschätzten Verlusten von 100 000 Euro pro Leinwand und Monat während des Lockdowns) und zur vorübergehenden Einstellung der Produktion führte. Bei den Nachrichtenmedien war ein Rückgang der Einnahmen zu verzeichnen (die Werbeeinnahmen sanken um 30–80 %). In einer Zeit, in der Online-Plattformen von Betreibern ausserhalb der EU grosse Marktanteile gewinnen, kann diese Situation die strategische Autonomie des audiovisuellen und Mediensektors Europas gefährden.

Die Kommission möchte einen **europäischen Markt für audiovisuelle Werke** schaffen und die **Medien** dazu bringen, **Daten auszutauschen**. Sie wird 2021 ein interaktives Tool einführen, das Medienunternehmen den Weg zu Unterstützungsinstrumenten, insbesondere finanzieller Art, weist, und einen Dialog mit der audiovisuellen Industrie einleiten, um konkrete Massnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu audiovisuellen Inhalten von einem EU-Land zum anderen zu erzielen. Eine neue Investitionsplattform für den audiovisuellen Bereich, die mit Mitteln aus dem Programm «Creative Europe» und InvestEU lanciert wurde, soll ab 2022 über sieben Jahre 400 Millionen Euro aufbringen.

Der MAAP verweist in verschiedenen Teilen auf das Programm «Creative Europe». Unter anderem wird erwähnt, dass im Rahmen des Verhandlungsprozesses über den langfristigen EU-Haushalt 2021–2027 und NextGeneration EU beschlossen wurde, die Haushaltsmittel für «Creative Europe» für den Zeitraum 2021–2027 um rund 58 Prozent zu erhöhen.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow up:

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 28: Aktionsplan für die Medien und den audiovisuellen Sektor

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Ein Berührungspunkt der Schweiz zu den Massnahmen innerhalb des MAAP ist das Programm «Creative Europe» (wichtigstes EU-Instrument zur Unterstützung des Kultur- und Kreativsektors). Die Schweiz nimmt an der aktuellen Programmperiode 2021–2027 nicht teil. Der Bundesrat prüft eine Teilnahme am Programm 2021–2027 auch im Lichte übergeordneter Fragestellungen (Verknüpfung mit institutionellem Rahmenabkommen, Angleichung an die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (vgl. Ziele des Bundesrates 2021).

Um die Nichtteilnahme der Schweiz am MEDIA-Programm zu kompensieren, hat das EDI seit dem Jahr 2014 Übergangsmassnahmen ergriffen (heute: Verordnung des EDI über die Förderung der internationalen Präsenz des Schweizer Filmschaffens und die MEDIA-Ersatz-Massnahmen). Damit sollen die finanziellen Nachteile aus der Nichtteilnahme der Schweiz kompensiert werden. Hierfür stehen jährlich rund 4,5 Millionen Franken zur Verfügung. Trotz dieser Ersatzmassnahmen schwächt der dadurch verursachte Verlust an internationalen Koproduktionsvereinbarungen und die wegbrechende Präsenz von Schweizer Filmen an internationalen Festivals die Schweizer Filmwirtschaft.

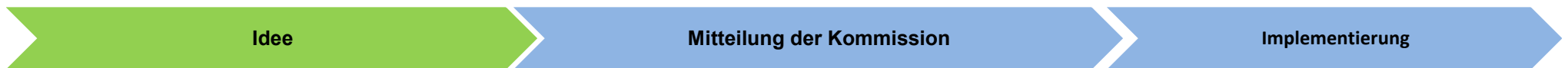
Bezüglich Medienförderung hat auch die Schweiz entsprechende Massnahmen ergriffen. Um die Rahmenbedingungen für die Medien im Allgemeinen zu verbessern, hat der Bundesrat am 29. April 2020 ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien beschlossen (Ausbau der indirekten Presseförderung um jährlich 20 Millionen Franken, Unterstützung von Online-Medien mit jährlich 30 Millionen Franken sowie allgemeine Massnahmen zugunsten der elektronischen Medien in der Höhe von jährlich maximal 2 Prozent aus dem Ertrag der Radio- und Fernsehgebühr). Aufgrund der Covid-Krise wurden zusätzlich zum Massnahmenpaket Unterstützungsmassnahmen für alle Mediengattungen gewährt. Entsprechende Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-Krise wurden auch für den Kultursektor beschlossen.

Massnahme 29: Initiative für auf die Kreislaufwirtschaft ausgerichtete Elektronik

Worum geht es?

Als Teil des [Aktionsplans für eine Kreislaufwirtschaft](#) plant die Kommission eine «Circular Electronics Initiative». Ein wichtiger Teil dieser Initiative ist die Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie zur Verbesserung der Langlebigkeit und Reparaturfähigkeit von Produkten mit Priorität auf Elektronik- und IKT-Produkten. Des Weiteren plant die Kommission, die Rechte von Konsumentinnen und Konsumenten zu stärken, durch Einführung eines «Rechts auf Reparatur» v. a. für elektronische Geräte (geplant für 2021), die Erhöhung der Transparenz über die Lebensdauer von Produkten und die Verlängerung von Garantieleistungen (2020). Weiter sollen Unternehmen ihre Umweltangaben (sog. Green claims) besser belegen (ab 2020). Neben den genannten Aktionslinien plant die Kommission Massnahmen, um verfrühter Obsoleszenz von elektronischen Geräten entgegenzuwirken (geplant für 2021 – WEEE-Richtlinie), und die Einführung eines einheitlichen Ladegeräts für Mobiltelefone und ähnliche Geräte (2021). Weiterhin steht eine Revision der RoHS-Richtlinien zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten an (2021).

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow up:

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Massnahme 29: Initiative für auf die Kreislaufwirtschaft ausgerichtete Elektronik

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Eine autonome Übernahme gewisser dieser Massnahmen durch die Schweiz könnte sich in einem gewissen Mass, wie nachfolgend erläutert, auf die Wirtschaft, die Konsumenten und Konsumentinnen sowie auf die Umwelt auswirken.

Für exportierende Schweizer Unternehmen ist es wichtig, dass der grenzüberschreitende Handel zur EU, aber auch zum Rest der Welt möglichst hürdenfrei erfolgen kann. Durch einheitliche Regeln mit der EU wird verhindert, dass Hürden im Zugang zum europäischen Markt aufgebaut werden. Die Verlängerung der Lebensdauer und der Garantieleistung von Geräten sowie auch die Reparierbarkeit kann für die Konsumenten und Konsumentinnen von Vorteil sein, da sie dadurch Geräte länger nutzen könnten und weniger Ersatzbeschaffungen tätigen müssten. Um den Konsumierenden aufgeklärtere Kaufentscheide zu ermöglichen, könnten die Unternehmen zu zusätzlichen Angaben bezüglich Reparierbarkeit, Lebensdauer und anderer Umweltaspekte verpflichtet werden, also zu verlässlichen und transparenten Informationen, wie sie mit der «Circular Electronics Initiative» vorgesehen sind. Durch die angestrebte Verlängerung der Lebensdauer kann die «Circular Electronics Initiative» den Ressourcenverbrauch und damit die Umweltbelastung reduzieren. Zudem trägt die Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten zur Reduktion von negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und zur Schonung der Umwelt bei. Die Vorgabe von einheitlichen Standards vereinfacht die Wiederverwendung von Ladegeräten, so dass insgesamt weniger Ladegeräte weggeworfen werden, die noch einwandfrei funktionieren. Die Herstellung der Geräte und die Erzeugung der dazu nötigen Materialien und Energie verursachen den grössten Teil der Umweltbelastungen von Produkten. Viele dieser Umweltbelastungen fallen im Ausland an. Nur bei einzelnen Produkten, die während der Nutzung sehr viel Ressourcen verbrauchen oder vergleichsweise hohe Emissionen verursachen (bspw. alte Motoren in der Industrie), kann der frühzeitige Ersatz durch ressourcenschonendere Produkte insgesamt für die Umwelt von Vorteil sein.

Massnahme 30: Förderung elektronischer Patientenakten auf der Grundlage eines gemeinsamen europäischen Austauschformats

Worum geht es?

In einer Empfehlung vom 6. Februar 2019 hat die Kommission ein europäisches [Austauschformat für elektronische Patientenakten](#) vorgestellt, mit dem ein sicherer, interoperabler, grenzüberschreitender Austausch von elektronischen Gesundheitsdaten in der Union erreicht werden soll. Der Rahmen umfasst: (a) eine Reihe von Grundsätzen, die den Zugang zu und den grenzüberschreitenden Austausch von elektronischen Patientenakten in der Union regeln sollten; (b) eine Reihe gemeinsamer technischer Spezifikationen für den grenzüberschreitenden Datenaustausch in bestimmten Bereichen der Gesundheitsinformation, die die Ausgangsbasis für ein europäisches Austauschformat für elektronische Patientenakten bilden sollten; (c) einen Prozess, um die Weiterentwicklung eines europäischen Austauschformats für elektronische Patientenakten voranzutreiben. Ferner werden die Mitgliedstaaten dazu aufgefordert, auf nationaler Ebene für einen sicheren Zugang zu elektronischen Patientendatensystemen zu sorgen.

Global plant die Kommission jedoch einen digitalen Gesundheitsdatenraum, für den im 4. Quartal 2021 ein erster Gesetzesentwurf geplant ist.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow up:

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Gesundheit (BAG)

Massnahme 30: Förderung elektronischer Patientenakten auf der Grundlage eines gemeinsamen europäischen Austauschformats

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die möglichen Auswirkungen dieser Massnahmen auf die Schweiz können momentan noch nicht abgeschätzt werden und werden erst nach der Publikation einer Kommunikation oder eines Gesetzesvorschlages in diesem Bereich evaluiert werden können.

Säule 4: Internationale Massnahmen

Massnahme 31: Strategie für die globale Zusammenarbeit im digitalen Bereich

Worum geht es?

Die Digitale Agenda der EU vom Februar 2020 enthält eine Komponente zur Entwicklung einer Strategie für die globale Zusammenarbeit im digitalen Bereich. Die Kommission beabsichtigt, das europäische Modell auf Nicht-EU-Mitgliedstaaten auszuweiten. Dabei setzt sie auf eine Strategie, die sich auf die Digitalisierung und die Grundrechte konzentriert sowie die Arbeit der EU im Bereich der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) widerspiegelt, insbesondere in Afrika und in Bereichen wie dem Kapazitätsaufbau. Im Jahr 2021 soll eine **Strategie für die globale Zusammenarbeit im digitalen Bereich** vorgestellt werden. Parallel dazu wurde ein Zentrum für digitalgestützte Entwicklung vorgestellt, das ein EU-weites Konzept zur Förderung der Werte der EU entwickeln und konsolidieren soll (s. [Massnahme 32](#)).

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow up:

Federführung in der Bundesverwaltung: Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

Massnahme 31: Strategie für die globale Zusammenarbeit im digitalen Bereich

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Aussenpolitisch strebt die EU weiterhin danach, ihre eigenen Werte, Regeln und Grundsätze im Digitalisierungsbereich als Standards auf internationaler Ebene etablieren zu können. Die Strategie für die globale Zusammenarbeit im digitalen Bereich soll auch die Anforderungen für eine Zusammenarbeit mit Nicht-EU-Mitgliedstaaten definieren.

Eine Analyse zu den möglichen Auswirkungen der Strategie der EU für die globale Zusammenarbeit im digitalen Bereich auf die Schweiz wird erst im Nachgang zu ihrer Publikation möglich sein. Die Schweiz verfolgt weiterhin die Initiativen der EU in diesem Bereich und gestaltet ihre Politik zu diesen Themen auf der Grundlage folgender Strategien: [Aussenpolitische Strategie 2020–2023](#) (thematische Priorität Nr. 4: Digitalisierung), [Strategie Digitalaussenpolitik](#) (Aktionsfeld Nr. 1: digitale Gouvernanz) und die [Strategie Digitale Schweiz](#) (Aktionsfeld Nr. 9: Internationales Engagement).

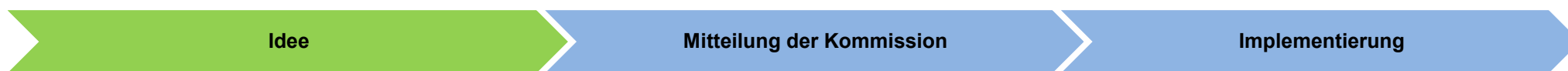
Massnahme 32: Zentrum für digitalgestützte Entwicklung

Worum geht es?

Die Plattform [Digital4Development](#), die am 8. Dezember 2020 präsentiert wurde, bringt wichtige Akteure aus den EU-Mitgliedstaaten, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft sowie Finanzinstitutionen zusammen, für ein **strategisch ausgerichtetes Engagement** der EU in internationalen digitalen Partnerschaften. Die Plattform soll Investitionen in den digitalen Wandel in EU-Partnerländern aufstocken und ein umfassendes, wertebasiertes Regelwerk für eine digitale Wirtschaft und Gesellschaft fördern. Die erste regionale Komponente der Plattform ist die «**D4D-Plattform Afrikanische Union – Europäische Union**», welche als strategisches Instrument den Dialog zwischen verschiedenen Interessenträgern, gemeinsame Partnerschaften und Investitionen in die digitale Wirtschaft Afrikas fördern wird. Die Schaffung der «D4D-Plattform Afrikanische Union – Europäische Union» wird sich auf die Empfehlungen des [Berichts der Taskforce der EU und der AU für die digitale Wirtschaft](#) (EU-AU-DETF) stützen.

[Zusätzliche Informationen](#)

Stand der Gesetzungsarbeiten



Follow up:

Federführung in der Bundesverwaltung: Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA/EDA)

Massnahme 32: Zentrum für digitalgestützte Entwicklung

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Eine Analyse zu den möglichen Auswirkungen der Strategie der EU für ein Zentrum für digitalgestützte Entwicklung auf die Schweiz wird erst im Nachgang zu ihrer Publikation möglich sein. Die Schweiz verfolgt weiterhin die Initiativen der EU in diesem Bereich und gestaltet ihre Politik zu diesen Themen auf der Grundlage folgender Strategien: [Aussenpolitische Strategie 2020–2023](#) (thematische Priorität Nr. 4: Digitalisierung), [Strategie Digitalausserpolitik](#) (Aktionsfeld Nr. 1: digitale Gouvernanz), [Strategie Digitale Schweiz](#) (Aktionsfeld Nr. 9: Internationales Engagement) und [Strategie der internationalen Zusammenarbeit 2021–2024](#) (weitere Schwerpunkte: Potenzial der Digitalisierung).

Massnahme 33: Europäische Normungsstrategie – digitale Komponente

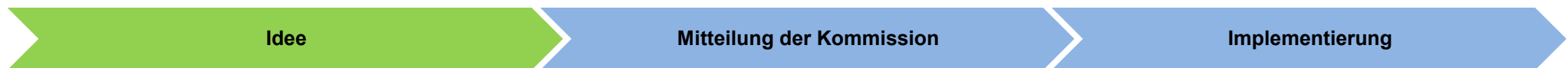
Worum geht es?

In der [Digitalen Agenda für Europa](#) vom Februar 2020 schreibt die Kommission, Europa müsse «im Normungsprozess für die neue Technologiegeneration, d. h. Blockchain, Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Algorithmen und Instrumente für den Datenaustausch und die Datennutzung, eine Führungsrolle übernehmen». Für das 3. Quartal 2020 wurde eine Normungsstrategie angekündigt, die die Einführung interoperabler Technologien unter Einhaltung der europäischen Vorschriften ermöglicht und den Ansatz und die Interessen Europas auf der internationalen Bühne fördert. Die Präsentation der Strategie hat sich jedoch verzögert und wurde auf 2021 verschoben.

Parallel dazu arbeitete die Kommission in Zusammenarbeit mit der [Europäischen Multi-Stakeholder-Plattform für IKT-Normung](#) den [fortlaufenden Plan von 2020 für die IKT-Normung](#) aus, der jedes Jahr aktualisiert wird. Dieses Dokument umfasst alle Themen, die die EU zu politischen Prioritäten erklärt hat und bei denen IKT-Normung, Normen oder technische Spezifikationen eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der Politik spielen sollten. Es deckt die Technologien mit «Querschnittsbedeutung» ab, deren Anwendung im Kontext der IKT-Infrastruktur und -Standardisierung einen erheblichen Einfluss auf verschiedene technische Bereiche hat.

Die Kommission hatte 2016 im Rahmen des Pakets zur Digitalisierung der europäischen Industrie eine Mitteilung mit den Schwerpunkten der IKT-Normung für den digitalen Binnenmarkt angenommen.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow up:

Federführung in der Bundesverwaltung: Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Massnahme 33: Europäische Normungsstrategie – digitale Komponente

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Die Schweiz nimmt an der «European Multistakeholder Platform on ICT Standardisation» (MSP) teil, einer Plattform zum Informationsaustausch zwischen Kommission, Mitgliedstaaten, Normungsgemeinschaft und Zivilgesellschaft, welche unter anderem mit der Kommission den «EU Rolling Plan» für die Normung im IKT-Bereich erarbeitet.

Die Schweiz ist ebenso Vollmitglied in den europäischen Normungsorganisationen, insbesondere CEN, CENELEC, ETSI, ebenso wie in den internationalen Normungsorganisationen, insbesondere ISO, IEC und ITU. Die Arbeiten in diesen internationalen Normungsorganisationen sind für die EU-Normungsstrategie von entscheidender Bedeutung. Insbesondere im Bereich der IKT-Produkte spielen international harmonisierte Normen eine wichtige Rolle. In der Schweiz ist die Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV) für die Vertretung der schweizerischen Interessen in den Gremien der internationalen Normungsorganisationen zuständig (Art. 11 THG, SR 946.51).

Die europäische Digitalstrategie zielt auf folgende neue Technologien für die europäische Normung ab, an welcher die Schweiz beteiligt ist: Blockchain, Hochleistungsrechnen, Quantentechnologie, Algorithmen und Instrumente für den Datenaustausch und die Datennutzung. Für diese neuen Technologien strebt die EU international eine Vorreiterrolle an. In vielen Bereichen legt die Gesetzgebung lediglich die grundlegenden Anforderungen fest und verweist auf Normen, um diese Anforderungen zu konkretisieren. Somit werden Normen in diesen und weiteren Bereichen (wie bspw. 5G/6G, *Cloud Computing*, IoT, (*Big*)-Data-Technologien oder Cybersicherheit, die im Rahmen des «Digital Single Market» prioritär angegangen werden sollen) eine entscheidende Rolle für die Implementierung der Gesetzgebung in Europa und der Schweiz spielen. Die Schweiz prüft derzeit ihre Möglichkeiten zum Ausbau ihrer Aktivitäten in entsprechenden Gremien sowie Normungsorganisationen auf europäischer und internationaler Ebene.

Gemäss der Strategie Digitale Schweiz wurden folgende Technologien und Anwendungsbereiche als prioritär festgelegt und könnten von der Normung profitieren: Immobilienplanung und -bau, Smart City, künstliche Intelligenz, automatisiertes Fahren, Datenräume, Cybersicherheit, digitale Wirtschaft etc. Diese Themen wurden teilweise auch in der europäischen Normungsstrategie identifiziert (siehe [Rolling Plan for ICT Standardisation](#)). Die Schweiz soll sich für diese Prioritäten auch in der europäischen und internationalen Normungsarbeit einbringen.

Zudem hat der Bundesrat am 4. Dezember 2020 beschlossen sicherzustellen, dass die Normung die geeigneten Rahmenbedingungen für die Digitalisierung schafft. Zu diesem Zweck soll eine Übersicht über die Zielbereiche der Digitalisierung erstellt werden, in denen die Normung einen Beitrag leisten kann. Für jeden Bereich sollen die schweizerischen, europäischen und internationalen Normungsorganisationen sowie die zuständigen Bundesämter ermittelt werden. Dies wird entscheidend sein, um die Interessen der Schweiz in europäischen und internationalen Normungsorganisationen koordiniert zu vertreten.

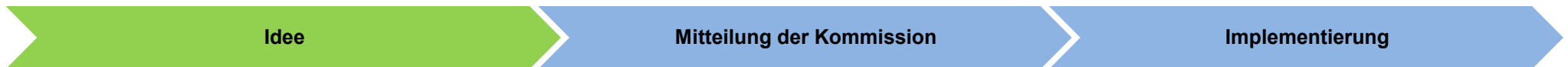
Massnahme 34: Bestandsaufnahme der Möglichkeiten und Aktionsplan zur Förderung des europäischen Ansatzes im Rahmen bilateraler Beziehungen und multilateraler Foren

Worum geht es?

In der [Digitalen Agenda](#) steht Folgendes: «Bestandsaufnahme der Möglichkeiten und ein Aktionsplan zur Förderung des europäischen Ansatzes im Rahmen bilateraler Beziehungen und multilateraler Foren (2. Quartal 2020).»

Der Zeitplan ist noch nicht bekannt.

Stand der Gesetzgebungsarbeiten



Follow up:

Federführung in der Bundesverwaltung: Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Massnahme 34: Bestandsaufnahme der Möglichkeiten und Aktionsplan zur Förderung des europäischen Ansatzes im Rahmen bilateraler Beziehungen und multilateraler Foren

Mögliche Auswirkungen auf die Schweiz

Eine Analyse zu den möglichen Auswirkungen der Massnahme 34 auf die Schweiz wird erst im Nachgang zu ihrer Publikation möglich sein. Die Schweiz verfolgt weiterhin die Initiativen der EU in diesem Bereich und gestaltet ihre Politik zu diesen Themen auf der Grundlage folgender Strategien: [Aussenpolitische Strategie 2020–2023](#) (thematische Priorität Nr. 4: Digitalisierung), [Strategie Digitalausserpolitik](#) (Aktionsfeld Nr. 1: digitale Gouvernanz) und [Strategie Digitale Schweiz](#) (Aktionsfeld Nr. 9: Internationales Engagement).